



Referat für Jugend,
Familie und Soziales

Hinweise für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe

3. Auflage mit Stand März 2016

Ann-Katrin Rückel

Julia Leisner

Paul Kaltenegger

Patricia Paiva

**Nürnberger Arbeitspapiere zu sozialer Teilhabe, bürger-
schaftlichem Engagement und „Good Governance“**

Nr. 45 / März 2016

Nürnberger Arbeitspapiere zu sozialer Teilhabe, bürgerschaftlichem Engagement und „Good Governance“ Herausgegeben von Reiner Pröhl & Dr. Uli Glaser, Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg

Die „Nürnberger Arbeitspapiere zu sozialer Teilhabe, bürgerschaftlichem Engagement und ‚Good Governance‘“ sind als Materialsammlung konzipiert. Sie publizieren Konzepte, Berichte, Evaluationen, Übersichtspräsentationen und Kurzfassungen von studentischen Abschlussarbeiten. Veröffentlicht werden sie als PDF-Dokumente unter www.nuernberg.de/internet/sozialreferat/arbeitspapiere.html sowie ggf. durch Versand an Zielgruppen und als Anhänge an Newsletter. Sie stehen allen Interessierten (unter Angabe der Quelle) gerne zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

Nr. 44 / Januar 2016: Bildungs- und Sprachangebote: Kompendium für Sozialarbeiter und Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe (Sebastian-Manuel Schmidt)

Nr. 43 / Dezember 2015: Flucht, Asyl, Flüchtlingshilfe: Hintergründe und Fakten (Dr. Uli Glaser)

Nr. 42 / Dezember 2015: Die Bedeutung von Bürgerschaftlichem Engagement und Zivilcourage – am Beispiel der Flüchtlingsarbeit (Reiner Pröhl)

Nr. 41 / Dezember 2015: Unternehmensengagement: CSR / CC (Dr. Uli Glaser, Carolina Fraebel)

Nr. 40 / Dezember 2015: Die Nürnberger Freiwilligenbörse/ Freiwilligenmesse: Erfahrungen aus fünf Jahren (Thomas Jenemann, Alexandra Weber, Andreas Mittelmeier, Sabine Thiel, Bastian Sauer, Jonas Köhler)

Nr. 39 / Dezember 2015: Hinweise für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe (Ann-Katrin Rückel, Julia Leisner, Patricia Paiva, Paul Kaltenegger)

Nr. 37 / Mai 2015: Bürgerschaftliches Engagement in Nürnberg in Zahlen. Auswertung der repräsentativen Wohnungs- und Haushaltserhebung „Leben in Nürnberg“ von 2013 (Patricia Paiva)

Nr. 36 / April 2015: Internet und Social Media (im Sozialreferat der Stadt Nürnberg) (Solveig Grunow, Patricia Paiva)

Nr. 35 / März 2015: „Bürgerstiftungen sind ein wichtiger Faktor für die Zivilgesellschaft“ (Dr. Ulrich Maly)

Nr. 34 / März 2015: Kindermitbringtags: Ein Leitfaden für Unternehmen und Verwaltung (Carolin Bartenschlager, Doris Reinecke)

Nr. 33 / Januar 2015: Thema Flüchtlinge und Asyl: Der aktuelle Rahmen (Thorsten Bach, Jonas Köhler, Martina Mittenhuber)

Nr. 32 / Januar 2015: Anerkennungskultur: Ein Blick zurück nach vorn (Dr. Thomas Röbbke)

Nr. 31 / Oktober 2014: Die Nürnberger „Corporate Volunteering“ Tage (Birgit Kretz, Ramona Löffler, Annegret Schiemann)

Nr. 30 / September 2014: Vier Jahre Stifter-Initiative Nürnberg: Eine Zwischenbilanz (Harald Riedel)

Nr. 29 / Juni 2014: Kulturfreunde : Ein Ehrenamtsprojekt zur kulturellen Teilhabe von Kindern aus Kindertageseinrichtungen strukturschwacher Stadtteile in Nürnberg (Ramona Löffler, Ingrid Wild-Kreuch)

Nr. 28 / Mai 2014: „Nürnberger Unternehmen in sozialer Verantwortung“ (Dr. Uli Glaser, Julia Kares, Thorsten Bach)

Nr. 26 / März 2014: Fundraising vor Ort – Checkliste für Fundraising-Bemühungen (Dr. Uli Glaser, Alina Alexandrow)

Nr. 25 / Februar 2014: Stiftungs Kooperationen: Das Beispiel „Stifterverbund MUBIKIN“ (Kirsti Ramming)

Nr. 24 / Februar 2014: 1. Jugend-Engagement-Tage Nürnberg 2013: Umfrage-Ergebnisse (Elke Lindemayr)

Nr. 23 / Oktober 2013: Drei Jahre Stifter-Initiative Nürnberg – Artikel und Veröffentlichungen (Dr. Uli Glaser, Michaela Smolka)

Nr. 22 / September 2013: Alleinerziehende in Nürnberg – Lokale Ansätze (Andreas Kummer, Doris Reinecke)

Nr. 21 / September 2013: Wandel der ehrenamtlichen Arbeit in Wohlfahrtsverbänden (Tabea Simone Häusler)

Nr. 20 / September 2013: Corporate Urban Responsibility: Unternehmerisches Engagement und Stadtteilpatenschaften (Julia Roggenkamp)

Nr. 19 / September 2013: Zum bürgerschaftlichen Engagement junger Menschen (Esther Meyer, Bastian Sauer)

Nr. 18 / Juli 2013: Stadtteilpatenschaften in Nürnberg: Voraussetzungen und Erfahrungen (Dr. Uli Glaser, Bastian Sauer, Sigurd Weiß)

Nr. 17 / Juni 2013: Bürgerschaftliches Engagement und sozialstaatliche Daseinsvorsorge (Dr. Thomas Röbbke)

Nr. 16 / Mai 2013: Kultur für alle!? Nürnbergerinnen und Nürnberger mit niedrigem Einkommen und Kulturläden (Peter Hautmann)

Nr. 14 / Mai 2013: Die Initiative familienbewusste Personalpolitik (Thomas Etterer, Doris Reinecke)

Nr. 13 / März 2013: Die Keimzelle der Demokratie: Chancen und Grenzen kommunaler Bürgerbeteiligung (Dr. Ulrich Maly)

Nr. 10 / November 2012: Familie als kommunalpolitische Entwicklungsaufgabe (Reiner Pröhl)

Nr. 9 / November 2012: Soziale Infrastruktur, Mehrgenerationenhäuser, Bürgerschaftliches Engagement (Reiner Pröhl)

Nr. 8 / Juli 2012: Nürnberg und das Stiftungswesen (Karin Eisgruber, Dr. Uli Glaser, Elmar Reuter)

Nr. 7 / Juli 2012: Unternehmen Ehrensache: Das „Corporate Volunteering“ Netzwerk in Nürnberg (Elisabeth Fuchsloch)

Nr. 6 / Juli 2012: Engagementförderung und Freiwilligenmanagement im kommunalen Aufgabenfeld (Dr. Uli Glaser)

Nr. 5 / Juli 2012: Repräsentativbefragung zu Kultureller Bildung und Kinderkultur (2009/2010): Die Ergebnisse im Überblick (Dr. Hermann Burkhard, Dr. Uli Glaser, Simon Reif, Daniela Schuldes, Ingrid Wild-Kreuch)

Nr. 4 / Mai 2012: Beispiele Nürnberger Projekte Kultureller Teilhabe (Marco Puschner)

Nr. 3 / Mai 2012: Mythos Kultur für alle? Kulturelle Teilhabe als unerfülltes Programm (Dr. Uli Glaser)

Nr. 2 / Mai 2012: Bürgerschaftliches Engagement in Nürnberg (Dr. Uli Glaser & Alexandra Weber)

Nr. 1 / Mai 2012: Die Stadtteilpatenschaft (Heinz Brenner, Alexander Brochier, Dr. Uli Glaser & Reiner Pröhl)

Autorinnen und Autor:

Ann-Katrin Rückel ist Studentin der Sozialökonomik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und von Januar bis April 2016 Praktikantin der Stabsstelle „Bürgerschaftliches Engagement und ‚Corporate Citizenship‘“ im Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg.

Julia Leisner studiert Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und ist von August 2015 bis Januar 2016 Praktikantin der Stabsstelle „Bürgerschaftliches Engagement und ‚Corporate Citizenship‘“ im Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg. **Paul Kaltenegger** ist Student der Sozialökonomik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und von Februar bis Mai 2015 Praktikant der Stabsstelle „Bürgerschaftliches Engagement und ‚Corporate Citizenship‘“ im Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg. **Patricia Paiva** studiert Soziologie und Pädagogik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und war von Januar bis April 2015 Praktikantin im Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

1	Ablauf eines Asylverfahrens	4
1.1	Ankunft und Antragstellung	4
1.2	Verfahren und Unterbringung	5
1.3	Das Ende des Asylverfahrens	5
2	Aktuelle Situation in Nürnberg	8
3	Situation der Asylsuchenden	9
3.1	Leistungsansprüche	9
3.2	Integrationskurse	10
3.3	Kinder, Jugendliche und Schulbesuch	10
3.4	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)	12
3.5	Unterkunft	12
3.6	Verpflegung und Medizinische Versorgung	13
3.7	Zugang zum Arbeitsmarkt	13
4	Wichtige Informationen für (zukünftige) ehrenamtlich Aktive	15
4.1	Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement	16
4.2	Versicherungshinweise für Ehrenamtliche	20
4.3	Versicherungshinweise für Flüchtlinge	22
4.4	Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche in Organisationen und Helferkreise	23
4.5	Grenzen ehrenamtlicher Aktivität	23
4.6	Verhältnis von Ehrenamtlichen und Flüchtlingen	25
5	Ausstattung für Flüchtlinge	27
5.1	Der Schnäppchenführer	27
5.2	Secondhandshops	27
5.3	Nürnberg Pass	27
5.4	Rundfunkbeitrag	27
5.5	Kleiderspenden	27
5.6	Girokonto	28
5.7	Kindergeld	28
6	Ansprechpartner und Adressen in Nürnberg	29
6.1	Ämter und Dienststellen hilfreiche Links	29
6.2	Soziale Träger	30
6.3	Hilfreiche Links	32
6.4	Sprachförderung sowie Schule, Studium, Ausbildung und Beruf	32
6.5	„Bürgernetz“	32
6.6	Internationale Kontakt- und Teffcafés in Nürnberg	33
7	FAQs: „Frequently Asked Questions“	34
8	Linksammlung	36
9	Detailinformationen zum Schulbesuch	38
9.1	Schulpflicht	38
9.2	Klassenform für neu Zugezogene	38
10	Handreichungen zur Schulanmeldung für Grund- und Mittelschulen	40

Hinweise für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe

Dieses Arbeitspapier soll eine Hilfestellung für ehrenamtlich Engagierte sein und über Asylverfahren, Möglichkeiten der Hilfe und Rahmenbedingungen informieren sowie häufig auftauchende Fragen beantworten. Es basiert auf Papieren, Erfahrungen von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen sowie Informationen von Ämtern und Behörden und ersetzt das 38. bzw. 39. Arbeitspapier dieser Serie (mit gleichem Titel im Juni und Dezember 2015 erschienen). Dieses Arbeitspapier ersetzt keine Fortbildung oder ein eingehendes Einführungsgespräch in die Ehrenamtstätigkeit, trägt aber der Tatsache Rechnung, dass für die Koordination ehrenamtlicher Helfer häufig nicht ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen ist immer auch die Tatsache, dass sich Situationen und Regelungen im schnellen Wandel befinden.

Für kontinuierliche Information für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit gibt es seit April 2015 einen Newsletter. Abonnement unter:

<http://www.nuernberg.de/internet/sozialreferat/veranstaltungen.html>

1 Ablauf eines Asylverfahrens

1.1 Ankunft und Antragstellung

Das Asylverfahren beginnt damit, dass Nicht-EU-Ausländer bzw. Nicht-EU-Ausländerinnen ohne Aufenthaltserlaubnis sich als Asylsuchende zu erkennen geben. Nach einer Aufteilung auf die Bundesländer werden Asylsuchende in Erstaufnahmeeinrichtungen, wie z.B. Zirndorf, oder einer ihrer Dependancen untergebracht. Dort werden sie registriert, erhalten eine medizinische Erstuntersuchung und müssen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag stellen. Im Asylverfahren prüft das BAMF, ob die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anerkennung als asylberechtigt oder andere Voraussetzungen für die Gewährung von Schutz in Betracht kommen. Zunächst wird auch überprüft, ob nach den Dublin-Vereinbarungen¹ Deutschland oder ein anderer EU-Mitgliedsstaat zuständig ist. Es folgt eine Anhörung durch das BAMF – die Einladung zur Anhörung erfolgt schriftlich. Bei diesem Termin schildern Asylsuchende den Mitarbeitenden des BAMF und einer dolmetschenden Person die Gründe der Flucht. Da das BAMF zurzeit sehr viele Asylanträge bearbeitet, müssen Asylsuchende teilweise sehr lange warten. Während des laufenden Asylverfahrens erhalten sie eine vorübergehende Aufenthaltsgestattung und gelten als Asylsuchende.

¹ Nach dem Dublinverfahren ist in der Regel das Land der EU für das Asylverfahren zuständig, über das die EU betreten wurde. „Dublin“ wurde in den letzten Monaten de facto von vielen EU-Ländern außer Kraft gesetzt. Seit Oktober 2015 wendet Deutschland das Dublinverfahren wieder an.

1.2 Verfahren und Unterbringung

Spätestens nach drei Monaten sollen die Asylsuchenden gemäß eines festgelegten Schlüssels von den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die bayerischen Regierungsbezirke verteilt und in Gemeinschaftsunterkünften (Bezirksregierung zuständig) oder in dezentralen Einrichtungen (Landkreise, kreisfreie Städte zuständig: städtische Gemeinschaftsunterkünfte) untergebracht werden. Nach der Ankunft in der ihnen zugeteilten Gemeinde müssen sich Asylsuchende beim Einwohnermeldeamt mit ihrer neuen Adresse anmelden und einen Antrag auf Gewährung der Asylbewerberleistungen stellen. Bei einem vereinbarten Termin muss anschließend im Einwohneramt die Adresse in der Aufenthaltsgestattung geändert werden. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens sind die Asylsuchenden in der Regel verpflichtet, in den Gemeinschaftsunterkünften zu leben (sog. „Lagerpflicht“).

Das Asylverfahren dauert durchschnittlich mindestens ein halbes Jahr, in Einzelfällen aber auch deutlich länger bis hin zu mehreren Jahren (im Jahr 2012 betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 12,1 Monate). Die durchschnittliche Dauer von einem halben Jahr berücksichtigt auch sogenannte Schnellverfahren zur Abschiebung und beschleunigte Asylverfahren. Bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten (aktuell: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) werden meist Schnellverfahren praktiziert, die Asylsuchende ohne ausreichend begründete Asylanträge zeitnah in ihre Herkunftsländer zurückführen sollen. Bei Flüchtlingen aus Krisenstaaten, insbesondere Syrien, wird ein beschleunigtes Verfahren praktiziert, welches in einer schnellen Anerkennung als Flüchtling münden soll, da für alle aus Krisenregionen stammende Asylsuchende ein hinreichender Grund zur Asylsuche besteht.

1.3 Das Ende des Asylverfahrens

- **Negatives Ende des Asylverfahrens**

Bei negativem Abschluss des Asylverfahrens wird eine Abschiebungsandrohung mit 30 Tagen Ausreisefrist ausgestellt. Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung kann dagegen eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Insofern Bedürftigkeit vorliegt und eine Aussicht auf Erfolg besteht, kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Andernfalls kommen erfahrungsgemäß Kosten in Höhe von ca. 700 bis 1 000 Euro auf die asylsuchendene Person zu. Insbesondere bei Ablehnungsbescheiden, die den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen, ist mangels Erfolgsaussichten über eine freiwillige Rückkehr statt einer weiteren Fortführung des Verfahrens nachzudenken. Wer freiwillig ausreist, wird nicht daran gehindert, noch einmal nach Deutschland zu kommen. Zudem gibt es ein Rückkehrförderprogramm. Danach werden die Reisekosten und eine finanzielle Starthilfe von ca. 420 Euro pro Person übernommen (Projekt bundesweite Unterstützung für eine freiwillige Rückkehr). Informationen und Beratung bietet die Zentrale Rückkehrberatung – Nordbayern, Kontaktdaten siehe Punkt 6.3.

Grundsätzlich kann gegen einen Ablehnungsbescheid vom Verwaltungsgericht beim Verwaltungsgerichtshof Berufung eingelegt werden. Dort werden Präzedenzfälle in Gruppenverfahren behandelt, die Verfahren können sehr lange dauern.

- **Positives Ende des Asylverfahrens**

Das Bundesamt unterscheidet zwischen vier Arten des positiven Abschluss des Asylverfahrens², aus denen unterschiedliche Rechtsstellungen und damit verbundenen Rechte und Pflichten entstehen:

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
nach § 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz
2. Anerkennung als asylberechtigt
gemäß § 16a Grundgesetz (GG) und § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz
3. Zuerkennung des subsidiären Schutzes
nach § 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und § 25 Abs. 2 A Aufenthaltsgesetz
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
nach § 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz

Zuerst wird die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geprüft (Nr. 1): Nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhält Schutz, wer wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird. Beispielsweise bei Anwendung von Gewalt oder bei unverhältnismäßig diskriminierender Strafverfolgung. Diese Verfolgung kann sowohl von staatlichen als auch von nicht staatlichen Akteuren, wie Parteien oder Organisationen, ausgehen.

Anschließend wird auf Asylberechtigung geprüft (Nr. 2): Politisch Verfolgte erhalten Asyl! Wer als Flüchtling anerkannt wurde, kann auch asylberechtigt sein. Das Asylrecht ist ein Grundrecht. Das bedeutet, dass das „Recht auf Asyl“ fest in unserem Grundgesetz verankert ist und ein einklagbarer Anspruch für Asylsuchende besteht. Es dient dem Schutz der Menschenwürde im umfassenden Sinn. Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung – also Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkrieg und Perspektivlosigkeit sind keine Gründe für Asylgewährung. Hier kommt unter Umständen subsidiärer Schutz in Betracht.

Personen, denen weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) noch durch Asylrecht (Nr. 2) Schutz gewährt werden kann, können als subsidiär Schutzberechtigte (Nr. 3) anerkannt werden, wenn im Heimatland ernsthafter Schaden droht; beispielsweise bei Drohung von Folter oder Todesstrafe.

Die Anerkennung von Abschiebungsverboten (Nr. 4) erhalten Menschen, die weder die Kriterien für die Eigenschaften als Flüchtling (Nr. 1) oder Asylberechtigte (Nr. 2), noch für den subsidiären Schutz (Nr. 3) erfüllen, aber dennoch schutzbedürftig sind (beispielsweise gesundheitliche Risiken).

Aus den verschiedenen Abschlüssen des Asylverfahrens entstehen unterschiedliche rechtliche Stellungen. Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre; diese kann anschließend auch verlängert oder in eine unbefristete Erlaubnis umgewandelt werden. Bei der Zuerkennung von subsidiären Schutz erhalten sie eine befristete Erlaubnis für ein Jahr (siehe Abb. 1). Eine selbstständige Tätigkeit dürfen beispielsweise nur die unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen ausüben. Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs darf ebenfalls nur für den Personenkreis unter Nr. 1 bis 3 erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug für Ehepartnerin bzw. –partner sowie minderjährige ledige Kinder besteht nur zu Personen unter Nr. 1 und 2, wenn die Ehe schon im Herkunftsland bestanden hat bzw. nachgewiesen werden kann, dass es

² Die vollständigen Gesetztestexte sind online abrufbar. Eine Auflistung der zugehörigen Links findet sich unter 8. Linksammlung.

sich um eigene Kinder handelt. Eine Familienzusammenführung zu Personen, denen lediglich der subsidiäre Schutz oder Abschiebungsverbote zuerkannt wurden (Nr. 3 und 4), ist nur möglich, wenn dies aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland geboten ist. Die Kosten für die Einreise der Familienangehörigen im Rahmen des Familiennachzugs sind durch die Familien selbst zu tragen.

Nach positivem Abschluss des Verfahrens können die Betroffenen Leistungen nach Hartz IV beim Jobcenter beantragen und sind verpflichtet, sich eine eigene Wohnung zu suchen.

Das Asylverfahren in Deutschland

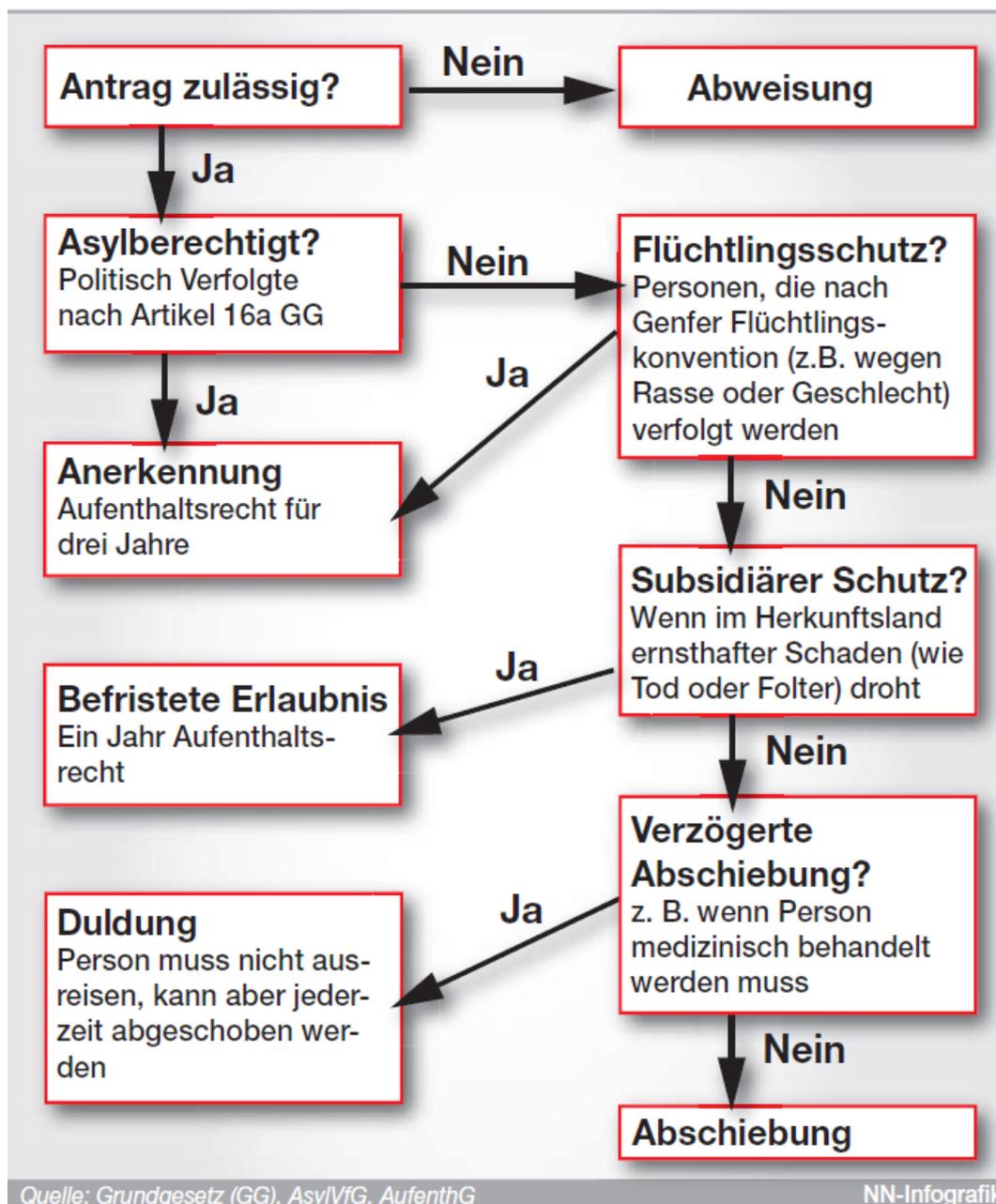


Abbildung 1 Das Asylverfahren in Deutschland, erschienen in den Nürnberger Nachrichten 10/02/2015.

2 Aktuelle Situation in Nürnberg

Auch in Nürnberg hat sich die Zuwanderungssituation spätestens seit Mitte des Jahres 2014 und erneut ab September 2015 dramatisch zugespitzt. Grundsätzlich sind die Bundesländer für die Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften (GU) zuständig. Im Freistaat Bayern wird diese Aufgabe von den sieben Bezirksregierungen wahrgenommen, in Mittelfranken also von der Regierung von Mittelfranken als Landesbehörde vor Ort. Die Verteilung der betroffenen Menschen auf die Bundesländer erfolgt nach einem System von Quoten. In Bayern gibt es eine weitere Quote für die Verteilung auf die Regierungsbezirke. Ziemlich genau ein Drittel der in Mittelfranken unterzubringenden Flüchtlinge entfallen auf die Stadt Nürnberg. Die Unterbringung durch die Regierung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften (sog. „Lagerpflicht“) bis zum Abschluss des Asylverfahrens.

Mit dem Anstieg der Zuwanderung im Jahr 2014 konnte die Regierung von Mittelfranken in Nürnberg zu wenige neue GU akquirieren und in Betrieb nehmen. Deshalb begann die Regierung damit, allen Landkreisen und Städten Mittelfrankens im weiteren Verlauf des Jahres Asylsuchende zur dezentralen Unterbringung in großer Zahl zuzuweisen (städtische GU, die in Nürnberg vom Sozialamt betrieben werden). Mit Stand Ende Februar 2016 sind in Nürnberg etwa 2 100 Flüchtlinge in 16 staatlichen Unterkünften und 6 500 in 134 städtischen Unterkünften untergebracht. Von letzteren sind 380 Personen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Etwa zwei Drittel der in städtischen Unterkünften untergebrachten Flüchtlinge ist männlich, etwa drei Viertel sind unter 28 Jahre alt. Der Großteil kommt aus Syrien oder Irak, aber es leben auch Asylsuchende aus Iran, Äthiopien, Ukraine und vielen weiteren Ländern in Nürnberg. Die Transitnotunterkunft in der Zeltstadt im Stadionbad haben zusätzlich in der Zeit vom 16.09.15 bis 06.10.15 insgesamt ca. 5 000 Flüchtlinge durchlaufen. Dies konnte aufgrund der sehr hohen Bereitschaft vieler Freiwilliger bewältigt werden. 60 Helferinnen und Helfer haben pro Tag in drei- bis sieben-Stunden-Schichten bei der Essenausgabe, der Ausgabe von Kleidern, allgemeinen Helfertätigkeiten wie beispielsweise der Ausgabe von Hygieneartikeln, sowie bei Übersetzungstätigkeiten geholfen. Die meisten Freiwilligen hatten sich zuvor beim Bürgertelefon 0911 / 231 2344 gemeldet. Insgesamt haben sich dort knapp 500 Helferinnen und Helfer mit verschiedensten Hilfs- und Unterstützungsangeboten in Verbindung gesetzt.

In den darauffolgenden Wochen und Monaten, bis Anfang 2016, sind im Schnitt ca. 280 weitere Personen pro Woche von der Stadt in GU unterzubringen gewesen, während nur ca. 20 Personen pro Monat die Unterkünfte verlassen haben. Obwohl die Zahl der neu angekommenen Geflüchteten ab Mitte Januar 2016 stark nachgelassen hat, sind derzeit (Ende Februar 2016) noch 1 500 Personen in sog. „Not-Gemeinschaftsunterkünften“ untergebracht, weil nicht genug angemessene Unterbringungsmöglichkeiten in „normalen“ GU vorhanden sind. Die Stadt Nürnberg steht vor der großen Herausforderung, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten.

Die Regierung hat mittlerweile eine Reihe von Tatbeständen geschaffen, die einen Auszug aus der GU erlauben, z.B. bei Erkrankungen, für Mütter mit kleinen Kindern oder für Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Die angespannte Situation auf dem Nürnberger Wohnungsmarkt verhindert jedoch oftmals einen Auszug dieser Personengruppen aus den GU mit der Konsequenz, dass viele Bewohnerinnen und Bewohner als sogenannte „Fehlbeleger“ die Kapazitäten weiter belasten. Die Stadt Nürnberg hat sich entschieden, die Betroffenen nicht zum Auszug zu zwingen, da dies nur eine Verlagerung der Problematik auf den Bereich der Obdachlosenunterkünfte bedeuten würde.

3 Situation der Asylsuchenden

3.1 Leistungsansprüche

Asylsuchende erhalten Leistungen für Unterkunft, Ernährung, Heizung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt. Dazu kommen Leistungen bei Schwangerschaft, Krankheit und unter besonderen Umständen für weiteren Bedarf. Die Leistungen werden, je nach Art der Unterbringung, zum Teil als Sach- und zum Teil als finanzielle Leistung erbracht. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Bargeldbedarf). In städtischen Unterkünften in Nürnberg wird Asylsuchenden der volle Regelsatz als Bargeld ausgezahlt. Der Bargeldbedarf beträgt für

- alleinstehende Leistungsberechtigte 143 Euro,
- zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 129 Euro,
- weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 113 Euro,
- sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 85 Euro,
- leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 92 Euro,
- leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 84 Euro.
- alle geflüchteten Minderjährigen haben generell ab dem ersten Tag in Deutschland Anspruch auf das sogenannte Bildungspaket (siehe unten).

Die Höhe der zustehenden Geldleistungen und der Wert der Sachleistungen richten sich nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe und wurden 2012 – nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – annähernd an die Leistungen des Arbeitslosengeld II angepasst. Zum Vergleich: Der Regelsatz für eine alleinstehende Person, die Hartz IV bezieht, beträgt aktuell 399 Euro im Monat.

Weitere Haushaltsangehörige erhalten einen geminderten Betrag, Kinder erhalten Zuwendungen, die in ihrer Höhe nach dem Alter gestaffelt sind. Zusätzlich wird eine Pauschale für Schulmittel und Gutscheine von „Bildung und Teilhabe“ ausgegeben. Beantragung der Leistungen mit Terminvereinbarung beim Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt, Wirtschaftliche Hilfen.

Aktuelle Informationen zu den verschiedenen Leistungsansprüchen von Asylsuchenden finden sich im Asylbewerberleistungsgesetz, online unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>.

Von freien Trägern werden an vielen Flüchtlingsunterkünften öffentlich finanzierte Deutschkurse angeboten, deren Plätze oft begrenzt sind. Meist unterstützen parallel dazu Ehrenamtliche in den Unterkünften Asylsuchende bei der Sprachförderung. Im **Arbeitspapier 44** dieser Reihe findet sich eine Sammlung über Bildungs- und Sprachangebote in Nürnberg. Dieses Arbeitspapier beinhaltet sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Angebote, eine Übersicht der Integrationskurse sowie Informationen zu Ausbildung, Studium und Beruf. Bitte die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen beachten.

Nürnberg-Pass

Die Stadt Nürnberg unterstützt Menschen mit geringem Einkommen durch die Ausgabe des „Nürnberg-Pass“. Dieser berechtigt alle Bedürftigen z.B. zu vergünstigtem Eintritt bei einer Vielzahl von Anbietern und Einrichtungen wie Kultur-, Familien- und Bildungseinrichtungen, Stadtbibliothek, städtische Museen, Sportangebote, Angebote für Kinder und Jugendliche, Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Mittagsbetreuung, vergünstigte Tarife für Monatsmarken im ÖPNV etc. Auch Asylsuchende können einen Nürnberg-Pass beantragen. Der Nürnberg-Pass wird Sozialamt aktuell zusammen mit der Antragstellung der Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragt.

Amt für Existenssicherung und soziale Integration – Sozialamt Wirtschaftliche Hilfen

Frauentorgraben 17, 90478 Nürnberg, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr
Telefon: 0911 / 231 - 25 43 https://www.nuernberg.de/internet/sozialamt/projekte_nuernberg_pass.html

- Hier gibt es eine Übersicht über die Vergünstigungen mit dem Nürnberg Pass:
https://www.nuernberg.de/imperia/md/sozialamt/dokumente/mit_dem_nuernberg-pass_dabei_06_2015.pdf
- Regelmäßige Veranstaltungen für Sport, Freizeit und Kultur werden über Facebook beworben:
<https://www.facebook.com/Nürnberg-Pass-140028379526839/?ref=hl>

3.2 Integrationskurse

Bleibeberechtigte Personen dürfen an Integrationskursen teilnehmen, zu welchen eine Zulassung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragt werden muss. Sowohl das Jobcenter als auch die Ausländerbehörde können Ausländerinnen und Ausländer mit schlechten Deutschkenntnissen unter bestimmten Voraussetzungen zum Kursbesuch verpflichten.

Die Integrationskurse des Bundes bestehen jeweils aus einem Sprachkurs (600 Unterrichtsstunden) und einem Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen zur Rechtsordnung, Geschichte und Kultur in Deutschland (60 Unterrichtsstunden). Außerdem gibt es spezielle Integrationskurse mit bis zu 960 Unterrichtsstunden wie beispielsweise Kurse zur Frauen- und Elternintegration oder Alphabetisierung.

Eine Sammlung zu Integrationskursen, die nicht vom Bund organisiert werden, ist im Arbeitspapier 44: Bildungs- und Sprachangebote zu finden.

3.3 Kinder, Jugendliche und Schulbesuch

Eine Handreichung zur Schulanmeldung mit ausführlichen Informationen für Grund- und Mittelschulen sowie berufliche Schulen findet sich unter Punkt 9.

• **Kinder im Vorschulalter**

Kinder von Flüchtlingen haben die Möglichkeit, einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe zu besuchen. Bevor das Kind in die Einrichtung gebracht werden kann, muss auf Grund des knappen Angebots ein freier Platz gesucht und die Gebührenübernahme beim Jugendamt beantragt werden. Die Gebührenübernahme gilt für 12 Monate und kann gegebenenfalls verlängert werden.

- **Kinder im schulpflichtigen Alter**

Grund- und Mittelschulen

Asylsuchende Kinder unter 16 Jahren unterliegen der in Deutschland geltenden 12-jährigen Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt nach drei Monaten ab der Meldung bei der jeweiligen Kommune. Sie gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht (9 Jahre) und die anschließende Berufsschulpflicht (3 Jahre)³. Die verbindliche Prüfung der Schulpflicht übernimmt im Einzelfall das zuständige Schulamt. Bei geringen Deutschkenntnissen kann an vielen Grund- und Mittelschulen der Besuch einer Übergangsklasse angeboten werden.

Schulanmeldung für Grund- und Mittelschulen: Staatliches Schulamt, Lina-Ammon-Straße 28, 90471, Nürnberg, Anmeldung: Täglich von 8.00 bis 13.00 Uhr, Telefon 0911 / 231 10684.
<http://schulamt.info/>

Realschulen

Auch an Realschulen gibt es ein spezielles Angebot zum Deutschspracherwerb. Hier wurde das Pilotprojekt SPRINT (Sprachförderung intensiv) ins Leben gerufen. SPRINT richtet sich an Jugendliche mit geringen Sprachkenntnissen. Zusätzlich zum regulären Schulablauf erhalten die Jugendlichen intensiven Deutschunterricht. Die Teilnahme an SPRINT setzt das entsprechende Alter, den Besuch der Übergangsklasse einer Mittelschule sowie die Auswahl durch die beteiligten Schulämter voraus – es handelt sich somit um Einzelfallentscheidungen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: sprint@mb-rs-mittelfranken.de sowie

<https://www.realschulebayern.de/bezirke/mittelfranken/aktuelles/einzelsicht/intensive-sprachfoerderung-pilotprojekt-sprint/>.

Gymnasien: Ergänzungen folgen (derzeit sind wenige Flüchtlingskinder betroffen).

- **Kinder im berufsschulpflichtigen Alter (16-25)**

Ab dem vierten Monat des Aufenthalts dürfen Asylsuchende eine berufliche Ausbildung, ein Praktikum, ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) ohne Vorrangprüfung absolvieren.

In Nürnberg werden an Berufsschulen Klassen für berufsschulpflichtige Flüchtlinge angeboten. Hier können jugendliche Flüchtlinge in einem Deutschlernjahr ihre Sprachkenntnisse verbessern und in einem weiteren Lernjahr einen Schulabschluss erwerben.⁴

Berufliche Schule, Direktorat 5 (B5)

B5@stadt.nuernberg.de, Tel. 0911-231 8759

- Klassen zur Berufsintegration (im 1. Jahr = Vorklasse, im 2. Jahr = Berufsintegrationsjahr).
- Zielgruppe: Berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen; Faustregel: 16 Jahre bis max. zur Vollendung des 21. Lebensjahres. (Im Einzelfall von der Schule zu prüfen. Minderjährige werden bei knappen Schulplätzen vorrangig aufgenommen.)

³ Siehe 9.1

⁴ Die genauen Voraussetzungen für einen Besuch der Berufsschule in Nürnberg sowie weitere Informationen über die Zuständigkeit und Anmeldung siehe Punkt 9.2

- Schulabschlüsse: 1. Jahr = Teilnahmebescheinigung (kein Schulabschluss); 2. Jahr = je nach Leistungsniveau bei Bestehen: "Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule" oder "Qualifizierender Abschluss der Mittelschule".
- Konzept: 1. Jahr = Verbindung von Spracherwerb und breit angelegte Berufsvorbereitung; 2. Jahr = fortgesetzte Berufsvorbereitung mit Fokusbranche, Spracherwerb und klassenbezogene sozialpädagogische Unterstützung.
- Einstufungstest: Die Eingangstestung wird zentral (auch für andere Berufsschulen in Nürnberg) an der B5 durchgeführt. In Abhängigkeit vom Sprachniveau und Kenntnisstand wird in das 1. oder 2. Jahr aufgenommen.

- **Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche**

Auf Antrag erhalten schulpflichtige Kinder als [Leistung für Bildung und Teilhabe](#) im ersten Monat des Schulbesuchs 70 Euro und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres nochmals 30 Euro als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial. Die Kosten für Verpflegung in der Schule, Schulausflüge, Schülerbeförderung und andere kostenpflichtige Schulveranstaltungen, sowie Beiträge für Sport-, Musik- und andere Vereine können auf Antrag vom Sozialamt übernommen werden. Der [Jugendmigrationsdienst \(JMD\) der Stadtmission](#) bietet kostenlose Beratung und organisiert Projekte sowie Kurse für Asylsuchende im Alter von 12 bis 27 Jahren. Neben der Hilfe beim Erlernen der Sprache bietet der JMD unter anderem Projekte zu Hausaufgabenhilfe und Ausbildungsvorbereitung an.

3.4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Zur Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zählen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter ins Land eingereist sind. Sie werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Dieses ist nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII für sie verantwortlich.

Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Dieser bespricht in einem Clearingverfahren die Situation des UMF mit den beteiligten Behörden, etwa der Ausländerbehörde, den Wohlfahrtsverbänden oder Kirchen. Im Clearingverfahren wird unter anderem entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird. Darüberhinaus nehmen Vormünder eine zentrale Rolle im Betreuungsprozess ein.

3.5 Unterkunft

In einer zentralen Erstaufnahmeeinrichtung werden die ankommenden Flüchtlinge erfasst, erhalten eine medizinische Erstuntersuchung und die Antragstellung wird begonnen. Nach maximal drei Monaten sollen die Betroffenen nach einem Schlüssel auf die Gemeinden und Kreise verteilt werden. Ein Zuteilungswunsch kann geäußert werden, es gibt jedoch kein Anrecht darauf. Ein Umzug in eine andere Stadt ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dazu muss ein schriftlicher Umverteilungsantrag an die zuständige Ausländerbehörde gestellt werden. Die Chancen darauf sind jedoch gering, sofern die Sicherung des Lebensunterhalts nicht nachgewiesen werden kann. Ein Recht darauf besteht nur bei Familienzusammenführung. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens sind Asylsuchende verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben, nur bei schwerer Krankheit können einzelne Personen davon befreit werden. Grundsätzlich erhalten die Asylsuchenden sämtlicher Unterkünfte

Sozialbetreuung, je nach Größe findet sie dezentral statt. Ab einer Größe von ca. 40-50 Asylsuchenden wird in Unterkünften eine Betreuung durch Hauptamtliche der Wohlfahrtsverbände angeboten, welche vom Sozialamt beauftragt werden. Kleinere Unterkünfte erhalten ebenfalls eine Sozialbetreuung, diese hat aber kein eigenes Büro in den betroffenen Einrichtungen und ist somit nicht immer vor Ort. In größeren Unterkünften gibt es auch Security-Dienste, die für die Sicherheit der geflüchteten Menschen verantwortlich sind. Um die zugewiesenen Menschen unterbringen zu können, lässt die Stadt Nürnberg unter anderem kurzfristig Leichtbauhallen errichten (und nutzte temporär auch Schulturnhallen). Auch hier erhalten die Flüchtlinge Sozialberatung durch die Sozialdienste. Außerdem werden laufend neu angebotene Objekte auf ihre Eignung für eine Unterbringung geprüft. Die Stadt versucht die Flüchtlinge so schnell wie möglich in Regelunterkünften unterzubringen.

3.6 Verpflegung und Medizinische Versorgung

Die meisten Unterkünfte sind mit Küchen bzw. Gemeinschaftsküchen ausgestattet, in denen gekocht und das eigene Essen zubereitet werden kann. In den sogenannten Not-Gemeinschaftsunterkünften besteht die Möglichkeit der Selbstversorgung meistens nicht. Deshalb beauftragt die Stadt Nürnberg Firmen, die das Catering für diese Unterkünfte übernehmen. Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass nach Möglichkeit das Catering für die Stadt Nürnberg die Zubereitung nach ‚halal‘ ist. Die Halal-Zertifikate der jeweiligen Catering-Firmen sollen demnächst in allen Unterkünften gut sichtbar zur Verfügung gestellt werden. Sollten doch einmal erhebliche Mängel festgestellt werden, können diese unter sha-fluechtlinge@stadt.nuernberg.de gemeldet werden.

Alle Asylsuchenden erhalten bei der Erstaufnahme eine umfangreiche medizinische Untersuchung, bei der vor allem auf körperliche Verletzungen und Infektionskrankheiten geachtet wird. Nach dem Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft, übernehmen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte die reguläre Betreuung. Dazu wird vom Sozialamt pro Quartal ein Behandlungsschein ausgestellt. Darüberhinaus werden akute Erkrankungen und Schmerzen versorgt. Behandlungen wie beispielsweise Zahnersatz werden nur bewilligt, wenn dies aus medizinischen Gründen unbedingt erforderlich ist.

3.7 Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Möglichkeiten für Geflüchtete, in Deutschland Arbeit aufzunehmen oder Praktikas zu leisten, sind von einem komplexen Regelwerk umgeben. Einen guten Einblick und ggf. notwendige Verfahrensschritte erläutert die Broschüre der IHK Nürnberg für Mittelfranken:

<https://www.ihk-nuernberg.de/de/media/PDF/Standortpolitik-und-Unternehmensfoerderung/fluechtlinge-integration-in-den-arbeitsmarkt-wim-beileger-.pdf>

- **Arbeitsgelegenheiten**

Den Asylsuchenden sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die hierbei zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € je Stunde ausgezahlt.

- **Beschäftigung mit Vorrangprüfung (3 bis 15 Monate)**

Ab dem dritten Monat dürfen Asylsuchende einer Beschäftigung nachgehen. Bis zum 15. Monat des Aufenthalts bedarf jede Beschäftigung jedoch einer Vorrangprüfung. Es muss ein Antrag auf Beschäftigung gestellt werden und Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber muss ausdrücklich angeben, dass Arbeitskräfte gebraucht und nicht gefunden werden; Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich.⁵ Häufig werden Anträge abgelehnt, da Jobcenter und Ausländeramt auf Grund der Vorrangprüfung ihre Zustimmung verweigern. Eine Vorrangprüfung entfällt für Pflicht-, Orientierungs- sowie ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten, Einstiegsqualifizierungen und Berufsausbildungsvorbereitungen. Seit 2015 erhalten Flüchtlinge den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto, wenn sie ein freiwilliges Praktikum in einem Betrieb machen. Der Mindestlohn gilt nicht für verpflichtende Praktika, die beispielsweise im Rahmen von Ausbildungen absolviert werden.

- **Freie Beschäftigungswahl (ab 16. Monat)**

Ab dem 16. Monat des Aufenthalts darf jede Beschäftigung ohne Vorrangprüfung ausgeübt werden, jedoch bedarf es einer Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Viele Beschäftigungsverhältnisse erhalten keine Genehmigung, weil Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versuchen, Asylsuchende weit unterhalb der branchenüblichen Löhne zu bezahlen. Ab dem 49. Monat des Aufenthalts können Personen mit Aufenthaltsgestattung auch ein Zeit- oder Leiharbeitsverhältnis aufnehmen und Beschäftigungsverhältnisse müssen nicht mehr von der ZAV geprüft werden.

- **Besonderheiten**

Höherqualifizierte Asylsuchende können bereits nach 3 Monaten einer ihrer Qualifizierung entsprechenden Tätigkeit in sogenannten Mangelberufen nachgehen, wenn diese mit mehr als 37 752 Euro Jahresgehalt dotiert ist. Eine Ausbildung, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Praktikum kann ab dem 4. Monat des Aufenthalts ohne Vorrangprüfung ausgeübt werden. Zur Berechnung des Aufenthaltszeitraums wird nur der Zeitraum ab Stellung des offiziellen Asylantrags angerechnet; aufgrund der Menge an Asylsuchenden und den wenigen Erstaufnahmestellen in Bayern, passiert dies zum Teil erst nach zwei bis drei Monaten. Asylsuchende mit Duldung können als Sanktionsmaßnahme ein Arbeitsverbot erteilt bekommen.

Weitere Informationen unter:

http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf

Ab dem dritten Monat können sich Asylsuchende bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und deren Förderangebote nutzen. Die Arbeitsagentur übernimmt beispielsweise Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen), Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse sowie berufliche Weiterbildung.

- **Jobbörse**

Studierende haben eine bundesweite Jobbörse für Flüchtlinge ins Leben gerufen. Dort können sowohl Arbeitgeber Jobangebote einstellen, als auch Flüchtlinge ein Profil mit ihrem Jobgesuch hochladen. Weitere Informationen unter: <http://www.workeer.de/>

⁵ Dies dient dem Schutz der Flüchtlinge; es soll verhindert werden, dass sie aufgrund mangelnder Kenntnisse des deutschen Arbeitsmarktes ausgebeutet werden.

4 Wichtige Informationen für (zukünftige) ehrenamtlich Aktive

Bevor man sich für ein ehrenamtliches Engagement entscheidet, sollte man für sich selbst ein paar wichtige Fragen beantworten.

- Warum möchte ich mich ehrenamtlich (für Asylsuchende) engagieren?
- Welche Rolle möchte ich den Flüchtlingen gegenüber einnehmen? (Freundin oder Freund, Lehrerin oder Lehrer, Familienersatz, etc.)
- Wie viel Zeit habe ich zur Verfügung? (Stundenzahl, regelmäßig oder nur punktuell)
- Wie viel Verantwortung kann und will ich übernehmen?
- Welche Fähigkeiten und Qualifikationen bringe ich mit? (Erfahrungen im Ehrenamt, Sprach- oder pädagogische Kenntnisse, etc.)
- Benötige oder wünsche ich vorab Weiterbildungsmöglichkeiten?
- Über welchen Zeitraum möchte ich tätig sein?
- Habe ich konkrete Wünsche bezüglich meiner Tätigkeit?
- Wo sehe ich meine persönlichen Belastungsgrenzen?
- Möchte ich im Team mit anderen Ehrenamtlichen oder lieber alleine tätig werden?

Die Checkliste kann dabei helfen, sich über eigene Erwartungen bewusst zu werden und klare Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit zu schaffen. So kann Enttäuschungen und Überforderungen vorgebeugt werden. Um sich über den Zeitaufwand, die Anforderungen und die Arbeitsbedingungen ein klares Bild zu verschaffen, bietet es sich an, eine „Schnupperphase“ zu absolvieren, bevor man langfristig angelegte Verpflichtungen eingeht.

Da es viele verschiedene Einsatzgebiete für Ehrenamtliche gibt, lassen sich keine festen Kriterien erstellen, welche Eigenschaften und Kompetenzen hierfür wichtig sind. Einzig Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Menschen und (zu Beginn) fremden Kulturen sollte vorhanden sein. Fremdsprachenkenntnisse sind je nach Einsatzbereich von Vorteil, jedoch kein Muss. So werden Sprachförderungsangebote beispielsweise häufig von Beginn an nur in deutscher Sprache abgehalten, da die Teilnehmer aus unterschiedlichen Herkunftsländern kommen. Gesundheit, Fitness, Belastbarkeit, handwerkliches Geschick oder technisches Verständnis können Voraussetzungen sein, wenn es darum geht, bei der Freizeitgestaltung der Flüchtlinge mitzuwirken. Vorkenntnisse im jeweiligen Arbeitsbereich sind natürlich immer ein Pluspunkt, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Ehrenamtlich Helfende sollten, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen, ein klares Bild davon haben, wie viel Zeit sie investieren können und wollen. Der Zeitaufwand für die Tätigkeit sollte realistisch eingeschätzt werden. Beispielsweise bestehen Sprachförderungsangebote nicht nur aus der Lehrzeit selbst, sondern auch aus Fahrtzeiten, sowie Vor- und Nachbereitung. Dazu kommt Zeitaufwand für Absprachen und Treffen mit anderen Helfern. So kann aus zwei Wochenstunden Sprachunterricht schnell ein Aufwand von fünf oder mehr Stunden entstehen.

4.1 Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement

In den letzten zwei Jahren hat sich die Arbeit mit Flüchtlingen als Feld der ehrenamtlichen Tätigkeit enorm ausgeweitet. Die steigende Zahl von Asylsuchenden und die mediale Wahrnehmung von Zeltunterkünften und überfüllten Einrichtungen haben in der Bevölkerung sehr viel Hilfsbereitschaft ausgelöst. Ehrenamtliches Engagement kann in diesem Bereich nur in Absprache mit und in ständigem Kontakt zu hauptamtlich Helfenden erfolgen. In staatlichen Unterkünften kam eine Sozialbetreuung auf 150 Asylsuchende – und war in neueren Einrichtungen gar nicht mehr vorhanden. Die Stadt Nürnberg beauftragt für die städtischen Unterkünfte verschiedene Wohlfahrtsverbände in einem Verhältnis von 1:100. Hauptamtliche Asyl-Sozialberatungen können in vielen Bereichen ihrer Tätigkeit Hilfe gebrauchen und darüberhinaus benötigen Asylsuchende in vielen Lebensbereichen Unterstützung, für die Hauptamtliche weder die Ressourcen, noch die Zuständigkeit haben. Als Motivation zur Integration und zur Überwindung des Erlebten, als „Elternersatz“ oder als Vertretende unserer Kultur können Ehrenamtliche an dieser Stelle viel leisten. Erst durch den Kontakt zu deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern erhalten Flüchtlinge Einblicke in die Werte, Normen und Erwartungen unserer Gesellschaft und erhalten eine Chance, sich zu integrieren und ihre Mitmenschen einschätzen zu können.

Die Kernaufgabe ist es jetzt, verbesserte Koordinationsstrukturen aufzubauen, so dass in den vielen Gemeinschaftsunterkünften das ehrenamtliche Engagement angesichts von so vielen engagementwilligen Menschen zur Geltung kommen kann. Das bedeutet u.a.

- vorhandene Helferkreise zu unterstützen,
- neue Helferkreise aufzubauen,
- ehrenamtliche Freiwilligen- und Angebotskoordinatorinnen und -koordinatoren zu finden,
- Bedarfe in den Einrichtungen zu ermitteln und dafür Freiwillige zu gewinnen,
- schon vorhandene Angebote von Freiwilligen in die Einrichtungen zu bringen,
- auch hauptamtlich bereitgestellte Angebote in die Einrichtung zu vermitteln,
- gute Zusammenarbeit zwischen den Sozialberatungen und den Betreibenden der Einrichtungen und den Ehrenamtlichen zu organisieren.

Um Helferkreise in Einrichtungen aufzubauen, in welchen noch keine vorhanden sind, werden Menschen gesucht, die als Freiwilligen- und Angebotskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren in Teams von zwei bis drei Personen zur Organisation ehrenamtlichen Engagements tätig sein möchten. Gedacht ist eine konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Einrichtung.

Gesucht werden Menschen, die:

- mindestens mittelfristig (mehrere Monate) eine solche Aufgabe übernehmen wollen,
- dies in einer Einrichtung in der Nähe wahrnehmen können, um immer wieder auch vor Ort sein zu können,
- als Ansprechpartner für weitere Freiwillige dienen und diese einteilen,
- Angebote aufgreifen, die für die jeweilige Einrichtung geeignet sind und diese vor Ort umsetzen,
- gut mit den anderen Strukturen kooperieren (Sozialberatung, Security, Hausmeister, Catering),
- bereit sind, Verantwortung anzunehmen und auszuüben.

Geboten werden:

- Unterstützung bei dieser Tätigkeit durch das Sozialreferat,
- aktuelle und präzise Informationen mit Ansprechpartnern,
- Fortbildungsangebote,
- ggf. Unterstützung durch Übersetzungshelferinnen und –helfer,
- ggf. kleinere Sachmittel für Projekte in den Unterkünften.

Im Folgenden sind mögliche Felder für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Flüchtlingshilfe aufgeführt. Dies ist keine abschließende Aufzählung, sie bietet lediglich Anregungen und Beispiele.

- **Allgemeine Orientierungshilfe**

Nach der Ankunft in der ihnen zugewiesenen Unterkunft müssen sich Asylsuchende schnellstmöglich orientieren können, wobei Ehrenamtliche eine willkommene Hilfe sind. Einwohneramt und Rathaus, die nächsten Haltestellen des ÖPNV und dessen Anbindungen, nahegelegene Einkaufsmöglichkeiten sowie Ärzte, Apotheken, Schulen und Kindergärten sind Orte, die Flüchtlinge schnell kennen lernen sollten. Wenn diese erstmals aufgesucht werden, ist eine Begleitung oft von Vorteil. Häufig sind Asylsuchende nicht ausreichend über Vergünstigungen und deren Beantragung (beispielsweise Kostenübernahme bei Sprachkursen und GEZ-Befreiung) informiert.

Sollten unsere Kultur oder essenzielle Alltagsgegenstände für Asylsuchende fremd erscheinen, kann punktuelle Hilfe wie beispielsweise im Umgang mit Fahrrädern, Haushaltsgeräten oder den Konzepten von Energiesparen und Mülltrennung einen Beitrag zu Verständnis und Akzeptanz leisten.

- **Hausaufgabenhilfe**

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht und lernen die deutsche Sprache in sogenannten Übergangsklassen. Häufig haben Flüchtlingskinder Probleme damit, den Anforderungen der Schule gerecht zu werden und haben teilweise in der Zeit vor ihrer Flucht keine Schule besucht. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer können asylsuchende Familien mit schulpflichtigen Kindern besuchen, um diesen bei den Hausaufgaben zu helfen und deren Deutschkenntnisse zu verbessern. Ebenso können sie als Ansprechperson für Lehrende dienen oder eine Vermittlerrolle zwischen Lehrenden und Familien einnehmen.

- **Freizeitangebote**

Eine aktive Freizeitgestaltung ist gerade für erwachsene Flüchtlinge sehr wichtig. Sie werden tagsüber nicht in der Schule oder anderen Institutionen betreut und haben sehr viel Freizeit zur Verfügung. Eigene Projekte sind dabei ebenso gefragt wie die Integration in bestehende Vereine und Angebote.

Ehrenamtliche können ein Bindeglied sein zwischen Vereinen vor Ort und den Asylsuchenden. Sie können über angebotene Sportarten und über eine mögliche Kostenübernahme der Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen informieren und auf kirchliche oder karitative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme verweisen.

Es können zudem Anregungen für die Freizeitgestaltung gegeben und ggf. auch selbst organisiert werden. Je konkreter ein Angebot ist, desto leichter ist meist die Umsetzung. Angebote können beispielsweise Sport, Unternehmungen, sowie kreative und handwerkliche Tätigkeiten umfassen.

Folgende Broschüre gibt gute Hinweise für die Flüchtlingsarbeit für Sportvereine:

http://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/55779-Fussball_mit_Fluechtlingen_barrierefrei.pdf

- **Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache (Sprachförderung)**

Nur bereits anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf zertifizierte Deutsch- und Integrationskurse. Unabhängig davon können Ehrenamtliche entweder einzelne Flüchtlinge, oder gemeinsam mit anderen Helfenden eine Gruppe unterrichten. Es ist von Vorteil, wenn der Unterricht von einer Person mit pädagogischer Vorbildung geleitet wird.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (lagfa) unterstützt solche Deutschkurse für Asylsuchende finanziell. Auf Antrag kann eine Pauschale für Sachkosten (Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten) erstattet werden, wenn bestimmte Bedingungen (beispielsweise eine gewisse Regelmäßigkeit und Mindestdauer) erfüllt sind. Ebenso können kostenlose Schulungen für Ehrenamtliche wahrgenommen werden. Auf Grund der Auflagen ist das Angebot von gefördertem Sprachunterricht sehr begrenzt und ein Großteil des Förderangebotes findet auf ehrenamtlicher Basis unter finanzieller Unterstützung durch Wohlfahrtsverbände statt.

Ende 2015 hat auch die Bundesagentur für Arbeit Deutschkurse verschiedener Träger mit bezahlten Dozenten gefördert. Analphabeten sollten gezielt durch Ehrenamtliche beim Lernen unterstützt werden, da sonst eine Teilnahme an Sprachkursen nahezu unmöglich ist.

- **Unterstützung bei Behördengängen und Arztbesuchen**

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylsuchende meist weder sprachlich noch inhaltlich verständlich. Das Begleiten bei Behördengängen durch eine vertraute Person verschafft Flüchtlingen Sicherheit, wodurch Verständnisprobleme leichter aus dem Weg geschafft werden können. Sollte sich die Verständigung trotz Hinzuziehen anderer Asylsuchender als schwierig erweisen, kann beim Sozialamt eine Genehmigung der Kostenübernahme für einen Dolmetscher beantragt werden. Sehr wichtig ist jedoch die Unterscheidung zwischen Begleitung und sprachlicher Unterstützung einerseits und Beratung in rechtlichen Fragen andererseits. Jeder rechtliche Rat kann schwerwiegende Folgen für den Asylsuchenden haben und sollte nicht ohne umfassende Absprache mit Hauptamtlichen erfolgen. Sollten Asylsuchende ärztliche Hilfe benötigen, muss zuerst ein Krankenschein beim Sozialamt beantragt und ein Termin bei einer Hausärztin oder einem Hausarzt vereinbart werden. Eine Begleitung bei Arztbesuchen und Hilfestellung bei Medikation und Therapie in der Anfangszeit sind sehr sinnvoll, solange die Personen einverstanden sind. Die Privatsphäre der Flüchtlinge sollte stets geschützt werden und die Weitergabe von Informationen nur nach Zustimmung erfolgen.

- **Familienbetreuung und -patenschaften**

Ehrenamtliche können Einzelpersonen oder Familien gezielt unterstützen und ihnen bei allen Problemen zur Seite stehen. Besonders Familien mit kleinen Kindern, Analphabeten und gesundheitlich eingeschränkte Flüchtlinge können eine derartige Unterstützung gut gebrauchen. Die Ehrenamtlichen können je nach Bedarf und Möglichkeit sowie in Abstimmung mit Freiwilligenkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren und Sozialberatung die Asylsuchenden wöchentlich in den Unterkünften besuchen, um

- sie willkommen zu heißen und erste Fragen zu klären,
- ihnen amtliche Schreiben und unverständliche Vorgänge zu erklären,
- notwendige Arzttermine zu vereinbaren und sie ggf. zum Arzt zu begleiten,
- sie bei Behördengängen oder bei der Anmeldung in einer Kindertagesstätte oder Schule zu unterstützen,
- sich mit ihnen zu unterhalten und sie kennen zu lernen.

Bei der Kinderbetreuung muss immer der Jugendschutz im Vordergrund stehen. Neben der Frage der Aufsichtspflicht muss auch der Schutz der Kinder vor Missbrauch sichergestellt sein. Deswegen können Ehrenamtliche dazu aufgefordert werden, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, wenn sie sich in der Kinderbetreuung engagieren wollen. Dies kann beim Einwohnermeldeamt beantragt werden, siehe 4.4.

In den letzten Jahren ist die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) stetig gestiegen und wird weiter steigen⁶. Sie benötigen dauerhafte Bezugspersonen in Form von Patenschaften oder Pflegeeltern, um traumatische Verlusterlebnisse aus der Flucht verarbeiten zu können und durch die wechselnden Zuständigkeiten von Sozialbetreuern im Laufe des Asylverfahrens nicht erneut zu erleben.⁷ In Kooperation mit sozialen Trägern ist das Jugendamt der Stadt Nürnberg auf der Suche nach Pflegeeltern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Das Jugendamt bietet zu diesem Thema regelmäßig Informationsveranstaltungen an. Nähere Informationen und Kontaktdaten hierzu finden sich auf der [Homepage des Jugendamtes](#).

- **Organisation von Spenden**

Der Bedarf an Kleidern, Haushaltsgegenständen und Möbeln ist sehr groß, ebenso die Spendenbereitschaft bei entsprechenden Aufrufen. Eine Herausforderung ist die Zwischenlagerung, Verwaltung und Verteilung der gespendeten Gegenstände, bei welcher Ehrenamtliche behilflich sein können. Auf der Internetseite der Stadt Nürnberg findet sich außerdem eine Auflistung für [Sachspenden](#) sowie ein Überblick über [Kleiderkammern](#), die aktuell Spenden annehmen.

Private Unterstützung in Form von Geldspenden ist dann nötig, wenn keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. So kann es hilfreich sein, Fahrtkosten, Eintritte oder Material für Projektgruppen durch Spenden zu finanzieren. Spenden sind Zuwendungen, die erbracht werden, ohne dass eine Gegenleistung erwartet wird und sind somit für gemeinnützige Körperschaften (z.B. Vereine) grundsätzlich steuerlich absetzbar. Online gibt es eine Vielzahl von Fundraising-Ratgebern und es werden regelmäßig Workshops bzw. Fortbildung zu dem Thema angeboten.

Die Stadt Nürnberg hat online eine [Auflistung von Adressen und Bankverbindungen](#) bereitgestellt, an die Spenden gerichtet werden können. Eine Übersicht über die Spendenkonten der Wohlfahrtsverbände und der Stadt Nürnberg in der Flüchtlingshilfe (z.B. der "Stifter- und Spenderverbund Flucht, Asyl, Wohnungslosigkeit") findet sich unter:

https://www.nuernberg.de/imperia/md/stifterinitiative/dokumente/spender_stifterverbund.pdf

- **Unterstützung bei der Wohnungssuche**

Kommt das Asylverfahren zu einem positiven Abschluss oder gibt es Gründe für das Erteilen einer Auszugsgenehmigung (beispielsweise schwerwiegende gesundheitliche Probleme), können Flüchtlinge aus Gemeinschaftsunterkünften in Privatwohnungen umziehen. Auszugsberechtigte „Fehlbeleger“ dürfen in Nürnberg in den Unterkünften so lange weiter wohnen, bis sie eine Unterkunft gefunden haben. Eine eigene Wohnung ist aber sowohl für die Integration anerkannter Flüchtlinge selbst, als auch für die Unterbringung neuer Asylsuchender schnellstmöglich zu gewährleisten. Da die Flüchtlinge häufig nur geringe Sprachkenntnisse und als Sozialleistungsempfänger einen eingeschränkten finanziellen Spielraum haben, gestaltet sich die Wohnungssuche auf dem angespannten Nürnberger Wohnungsmarkt häufig schwierig. Ehrenamtliche können hierbei eine große Hilfe bieten, indem sie

⁶ Vgl. Jens Pothmann, Flüchtlinge in Obhut der Jugendhilfe, in: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe von März 2015

⁷ Vgl. Misun Han-Broich, Engagement in der Flüchtlingspolitik – eine Erfolg versprechende Integrationshilfe, in: Aus Politik und Zeitgeschichte vom 30. März 2015.

bei der Wohnungssuche und bei der Kommunikation mit potentiellen Vermieterinnen und Vermietern unterstützen und vermitteln. Beispielsweise ist hier das Projekt „[Move In](#)“ der Arbeiterwohlfahrt Nürnberg zu nennen, bei dem sich viele Ehrenamtliche engagieren. Hier können sich Auszugsberechtigte aus Gemeinschaftsunterkünften bei der Wohnungssuche beraten lassen.

Das Projekt „Move In“ sucht noch Ehrenamtliche für eine längerfristig ehrenamtliche eins-zu-eins Betreuung der Klientinnen und Klienten sowie für das von ihnen betriebene Miet-Café. Interessierte können sich an kevorkian-bauer@awo-nbg.de wenden.

- **Qualifizierte Fachkräfte**

In manchen Bereichen können Flüchtlinge die Hilfe von Fachkräften gebrauchen, die sich pro bono für sie engagieren. So können sich Juristinnen und Juristen, Pädagoginnen und Pädagogen und Ehrenamtliche mit relevanten Sprachkenntnissen effektiv einbringen. Interessierte müssen damit rechnen, dass sie angefragt werden, ob sie ihre Kompetenzen mit entsprechenden Dokumenten belegen können.

- **Weiterbildung**

Auf der Website des Referats für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg findet sich eine Liste zum Thema Bürgerschaftliches Engagement für Flüchtlinge mit Fortbildungsangeboten verschiedenster Träger. Diese wird fortlaufend geführt und monatlich aktualisiert:

<https://www.nuernberg.de/internet/sozialreferat/befortbildung.html>

4.2 Versicherungshinweise für Ehrenamtliche

Generell ist das Thema Versicherung nicht problematisch. In ganz vielen Fällen genießen Ehrenamtliche Versicherungsschutz. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick über den versicherten Rahmen sowohl für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe als auch für die Asylsuchende gegeben werden.

- **Allgemeine Hinweise**

Zwischen den Versicherungsträgern existieren bestimmte Abkommen, die die Zuständigkeiten regeln. Wichtig ist, bei der ärztlichen Erstbehandlung die ehrenamtliche Tätigkeit und den Ort der Verletzung anzugeben, damit Ärztin bzw. Arzt oder das Krankenhaus die Unterlagen an die zuständige Stelle weiterleiten können. Sofern über den Träger eine Unfall- und/oder Haftpflichtversicherung besteht, soll der Unfall auch bei der Stelle gemeldet werden, für die Sie ehrenamtlich tätig sind.

- **Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung schützt ehrenamtliche Helferinnen und Helfer vor den Folgen von Unfällen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Träger der Unfallversicherung sind die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, die Unfallkassen und die Berufsgenossenschaften. Die Versicherten müssen für Ihren Versicherungsschutz nicht selbst aufkommen. Die Beiträge werden durch die Arbeitgeber finanziert oder – bei öffentlichen oder gemeinnützigen Aufgaben – durch Steuern.

Ehrenamtliche in rechtlich selbstständigen Vereinen (z. B. Kirche, Wohlfahrtspflege, Sportvereine) sind meistens durch deren Träger versichert.

Wenn Ehrenamtliche für Träger aus den Bereichen Soziales oder Gesundheit tätig sind, fallen sie in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Als ehren-

amtlich Tätige eines kommunalen Trägers fallen sie regulär in die Zuständigkeit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern.

Falls für die Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz vorgesehen ist, die Vereinigung keine private Unfallversicherung für Ehrenamtliche abgeschlossen hat und auch selbst keine Unfallversicherung besteht, sind Ehrenamtliche über die Unfallversicherung des Freistaates Bayern geschützt. Des Weiteren kann, sofern kein anderer Träger greift, auch im Rahmen der Bayrischen Ehrenamtsversicherung Versicherungsschutz bestehen (s.u.).

Versichert sind die ehrenamtliche Tätigkeit selbst sowie der direkte Weg dorthin und zurück. Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die auf die Tätigkeit vorbereiten stehen unter Versicherungsschutz.

- **Haftpflichtversicherung**

Ehrenamtliche sind im Rahmen ihrer Tätigkeit oft durch die Vereine, Trägergesellschaften oder Kommunen versichert. Dies sollte vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Organisation abgefragt werden. Die Versicherung springt auch bei grob fahrlässiger Handlung ein. Ehrenamtliche müssen für fahrlässige Handlungen nicht aufkommen, sofern sie privat im Einsatz waren und sich vor Ort – beispielsweise beim Helferkreis – angemeldet haben. In solchen Fällen haftet die Trägerorganisation. Darüber hinaus ist nicht nur für sozial Engagierte, sondern auch generell eine Haftpflichtversicherung zu empfehlen. Besteht eine solche nicht, können sich Ehrenamtliche zumindest teilweisen Versicherungsschutz bei der Bayrischen Ehrenamtsversicherung holen (s.u.). Eigenschäden sind nicht versichert.

Für Initiativen, die keine Rechtsform haben und somit keinen Versicherungsschutz bieten, kann es hilfreich sein, die eigenen Tätigkeiten in einen größeren Verband, wie beispielsweise dem Zentrum Aktiver Bürger (ZAB) anzubinden. Diese verfügen in der Regel über Haftpflicht- und Unfallversicherungen für die bei ihnen Engagierten, so dass Ehrenamtliche im Schadensfall nicht befürchten müssen, auf ihren Kosten sitzen zu bleiben.

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung: Über eine normale Haftpflichtversicherung besteht in der Regel kein Versicherungsschutz. Je stärker der Aufgabenbereich der Ehrenamtlichen mit vermögensrechtlichen Fragen bzw. Verantwortlichkeiten verbunden ist (z. B. Schatzmeisterin oder Schatzmeister), desto eher ist diese Versicherung zu empfehlen. Bitte erkundigen Sie sich bei der eigenen Versicherungsgesellschaft.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung für Ehrenamtliche in einer losen Gruppierung

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung bietet Schutz für Ehrenamtliche in den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen, Gruppen und Projekten. Ehrenamtliche in rechtlich selbstständigen Vereinen (z. B. öffentliche Ehrenämter, Kirche und Wohlfahrtspflege, Sportvereine) sind meistens durch den Träger versichert

Für Haft- und Unfallversicherung gilt: Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig (subsidiär), d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich oder privat) geht im Schadensfall der Landesversicherung vor.

- **Haftpflichtversicherung**

Versichert sind ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätige, die im Interesse der Allgemeinheit ehrenamtlich arbeiten, die in Bayern aktiv sind oder deren Engagement von Bayern ausgeht.

Die ehrenamtliche bzw. freiwillige Tätigkeit sollte in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen stattfinden. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen, etc. sind also weiter in der Pflicht, für den Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen zu sorgen.

- **Unfallversicherung**

Versichert ist die gleiche Personengruppe wie bei der Haftpflichtversicherung. Jedoch besteht bei der Unfallversicherung auch Versicherungsschutz für ehrenamtlich bzw. freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen, das Wegerisiko ist mitversichert.

- **Aufwandsentschädigung**

In manchen Kontexten wird ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern eine Aufwandsentschädigung bezahlt, beispielsweise in Form einer Ehrenamtszuschale. Außerdem können Fahrtkostenerstattungen oder andere Auslagenerstattungen bezahlt werden. Ein Anspruch darauf gegenüber den Trägern besteht nicht. Die Aufwandsentschädigung fällt unter die Einkommenssteuerpflicht, wenn eine Einkommenserzielungsabsicht vorliegt oder der Betrag 720 Euro im Jahr übersteigt. Ebenso können Geschenke mit einem Wert von mehr als 50 Euro als geldwerter Vorteil ausgelegt werden.

4.3 Versicherungshinweise für Flüchtlinge

Die nachfolgenden Hinweise richten sich an Flüchtlinge im Asylverfahren – also an Flüchtlinge, die noch nicht anerkannt sind.

- **Unfall- und Krankenversicherung**

Flüchtlinge sind in der Regel zunächst nicht gesetzlich krankenversichert. Die Kosten für eine medizinische Behandlung werden vom Sozialamt übernommen. Hierfür muss – außer in dringenden Notfällen – vor dem Arztbesuch ein Krankenschein beantragt werden. Bei einem Notfall kann ein Krankenwagen gerufen werden, das Krankenhaus fordert die entstehenden Kosten selbstständig bei der zuständigen Behörde ein. Dabei sollten stets die Persönlichkeitsrechte der Flüchtlinge gewahrt bleiben: Nur nach expliziter Aufforderung sollte in ihrem Namen Kontakt zu Dritten aufgenommen werden; mit ihren Daten ist sehr sorgsam umzugehen.

- **Haftpflichtversicherung**

Asylsuchende, die anderen einen Schaden verursacht haben, sind – wie sonstige Privatpersonen auch – nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich persönlich zum Ausgleich verpflichtet. Asylsuchende haben keine Haftpflichtversicherung und müssen somit für den von ihnen verursachten Schaden in vollem Umfang aufkommen. Da sie meistens kaum Geld zur Verfügung haben, muss in Schadensfällen eine Ratenzahlung vereinbart werden. Häufig haben die Geschädigten wenig Aussicht darauf, den Schaden zeitnah ersetzt zu bekommen. Solange kein Vorsatz vorliegt, übernimmt in Einzelfällen das Sozialamt die Kosten von Schäden, die durch Flüchtlinge verursacht werden. Bei Schäden an der Unterkunft trägt für gewöhnlich der Betreiber das Risiko. Für die Aufnahmebehörden besteht im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Landesaufnahmegesetz und dem Asylbewerberleis-

tungsgesetz keine rechtliche Verpflichtung, von Asylsuchenden gegebenenfalls verursachte Schäden auszugleichen.

4.4 Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche in Organisationen und Helferkreise

Seit 2012 gilt das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKischG). Ziel ist, einschlägig vorbestraften Personen keinen Zugang in die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Durch diese gesetzlichen Bestimmungen sind öffentliche und freie Träger zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ihrer Ehrenamtlichen verpflichtet. Deshalb werden Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder arbeiten möchten, in der Regel nach einem erweiterten Führungszeugnis gefragt. Ehrenamtliche sollten sich dadurch nicht abgeschreckt fühlen, denn hier wird nicht einem Verdacht nachgegangen, sondern lediglich eine gesetzliche Regelung durch die Träger umgesetzt. Grundsätzlich ist ein erweitertes Führungszeugnis persönlich mit Personalausweis oder Reisepass beim Einwohneramt der Stadt oder Gemeinde zu beantragen, in der die jeweilige Person gemeldet ist. Im Falle von Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist jedoch eine schriftliche Beantragung möglich. Sofern das erweiterte Führungszeugnis über die Organisation beantragt wird, für die die Ehrenamtlichen tätig sind, entstehen keine Kosten. Hierfür wird ein Bestätigungsschreiben oder ein Antrag der Organisation benötigt. Des Weiteren ist es möglich, das Führungszeugnis über das Sozialreferat der Stadt Nürnberg zu beantragen, sofern man in Nürnberg gemeldet ist. Hierfür ist der Antrag auf Ausstellung Führungszeugnis⁸ auszufüllen (Daten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers) und zu unterschreiben. In einem Begleitschreiben der Organisation oder des Helferkreises ist zu bestätigen, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen handelt, und dass die Korrektheit der Angaben im Bogen mit einem Ausweisdokument von der Organisation abgeglichen wurde. Das Begleitschreiben sowie die Antragsformulare werden zur Weiterleitung an Natalie Lebrecht, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg oder via Mail an natalie.lebrecht@stadt.nuernberg.de gesendet. Sobald die ausgestellten Führungszeugnisse beim Sozialreferat eingehen, werden sie direkt an die entsprechenden Personen verschickt. Gebühren fallen nicht an.

Einwohneramt der Stadt Nürnberg,

Melde- und Passwesen

Äußere Laufer Gasse 25, 90403 Nürnberg, Telefon: 0911 / 231 4700

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, zusätzlich Montag und Donnerstag 12.30 – 15.30 Uhr und Dienstag 12.30 – 18.00 Uhr

4.5 Grenzen ehrenamtlicher Aktivität

In manchen Fällen kann das Engagement von Ehrenamtlichen leider zu Problemen für Flüchtlinge oder Hauptamtliche, die die Verantwortung tragen, führen. Unannehmlichkeiten für Hauptamtliche und Behörden, eine starke persönliche Belastung der Ehrenamtlichen selbst oder auch Probleme für Asylsuchende und deren Antrag können die Folge sein. Die meisten Konflikte sind individueller Natur. Allgemeine Lösungen sind schwer zu benennen, jedoch können mögliche Konfliktfelder präventiv

⁸ Siehe letzte Seite des Arbeitspapiers.

identifiziert werden. Die im Folgenden angesprochenen Spannungsfelder zwischen Ehrenamtlichen untereinander oder im Umgang mit Hauptamtlichen oder Flüchtlingen führen in vielen Konstellationen nicht zu Problemen, haben sich aber als wiederkehrende Konfliktpunkte erwiesen. Die Thematisierung soll dabei helfen, Problemen bei der ehrenamtlichen Arbeit vorzubeugen und ein Bewusstsein für potentielle Problemlagen zu entwickeln.

- **Rahmenbedingungen und Aufgabenverteilung**

Ehrenamtliche können in vielen Bereichen die Arbeit von Hauptamtlichen und das Leben von Asylsuchenden erleichtern. Allerdings gibt es klare Grenzen der Zuständigkeit von Ehrenamtlichen. So dürfen Ehrenamtliche keinesfalls eine Rechtsberatung für Flüchtlinge vornehmen oder in deren Namen handeln (beispielsweise Einspruch gegen einen Ablehnungsbescheid einlegen). Dazu sind Ehrenamtliche weder ausgebildet noch legitimiert. Als moralische Unterstützung im Gerichtssaal sind Ehrenamtliche willkommen, alles andere würde aber ihre Kompetenz und Zuständigkeit übersteigen. Der Kontakt zu Behörden, insbesondere die Bearbeitung und Beantwortung von Schreiben, ist die Aufgabe von hauptamtlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern.

Durch die Vielzahl der von ihnen betreuten Asylsuchenden kann sich dies in Einzelfällen etwas verzögern, jedoch sollte ohne Absprache mit den Hauptamtlichen nicht eingegriffen werden. Eine Begleitung von Asylsuchenden zu Behörden im Sinne der Verständigungshilfe ist möglich, wenn Asylsuchende darum bitten und ihre Privatsphäre und der Datenschutz in ihrem Sinne gewahrt bleiben.

Asylsuchende sind oft sehr unsicher über den bürokratischen Ablauf des Asylverfahrens. Sie haben oft Probleme mit dem Verständnis und mit der Übersetzung, und bitten verständlicherweise häufig die Ehrenamtlichen um Hilfe, zu denen sie Vertrauen aufgebaut haben. Dies kann aber auch dazu führen, dass sie um Hilfe bei Anliegen bitten, um die sich bereits andere Helfende gekümmert haben. Der Kontakt zu Behörden fällt deshalb klar in die Zuständigkeit der hauptamtlichen Asyl-Sozialberaterinnen und -berater. Für sie ist es sehr frustrierend, wenn sie beispielsweise erfahren, dass der von ihnen getätigte Anruf bereits gemacht wurde. Die zuständigen Behörden werden nur unnötig belastet, wenn sich mehrere Helfer um das gleiche Anliegen kümmern. Zudem kennen Hauptamtliche die Sachverhalte genauer, können sie besser einschätzen und wissen exakt, was den Behörden vermittelt werden muss. Auf der anderen Seite gibt es auch Hauptamtliche, die sehr froh sind, wenn Ehrenamtliche Eigeninitiative zeigen und sie nicht unnötig kontaktieren. Dies muss individuell eingeschätzt werden, einige Grenzen sollten aber stets gewahrt bleiben. Wünschenswert sind z.B. regelmäßige Helfertreffen, an denen Hauptamtliche teilnehmen und für die weniger dringlichen Fragen gesammelt werden sollten. Neben der grundsätzlichen Zuständigkeit von Hauptamtlichen für bestimmte Aufgaben ist deren Kompetenz und Verantwortung ein weiterer wichtiger Faktor, den Ehrenamtliche akzeptieren und respektieren müssen. Sollte es zu Fehlern bei der Informationsweitergabe, insbesondere von Fristen und bei Verfahrensberatung kommen, kann dies zu großen Problemen für Asylsuchende führen.

Auch zwischen Ehrenamtlichen kann es zu Konflikten kommen. Deswegen ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzteilung sehr wichtig. Erfahrung durch frühere Tätigkeiten, pädagogische, sprachliche oder sonstige Qualifikation und Engagement als Koordinatorin oder Koordinator sollten respektiert werden, aber nicht in eine Einteilung in „Ehrenamtliche erster und zweiter Klasse“ münden. Sowohl unter Ehrenamtlichen als auch im Kontakt mit Hauptamtlichen sollte der Kontakt auf Augenhöhe

erfolgen, auch wenn sich aus Kompetenzen auf der einen und Freiwilligkeit auf der anderen Seite eine gewisse Machtposition ableiten ließe.

Neben haupt- und nebenamtlichen Helferinnen und Helfern sind die Betreibenden der Unterkünfte eine weitere Gruppe von Akteuren im Asylkontext, die man beachten und deren Interessen man verstehen sollte. Als Betreibende der Unterkünfte haben sie das Hausrecht, tragen die diesbezügliche Verantwortung und das Risiko für Schäden an der Unterkunft. Auch die Personen, welche Hausmeister-tätigkeiten ausführen oder Security und Caterer sind zu berücksichtigen und spielen oft eine – im positiven Sinne – wichtige Rolle.

- **Eigene Grenzen erkennen und abstecken**

Viele Asylsuchende kennen soziales Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit aus ihrem Heimatland nicht und erkennen Ehrenamtliche nicht als solche. Die Zuständigkeit der verschiedenen Akteure und deren Aufgabenteilung müssen zweifelsfrei kommuniziert werden. Wenn man nur für bestimmte Aufgaben Hilfe anbietet (z.B. im Rahmen eines Sprachförderungsangebotes oder von Kinderbetreuung), muss man Flüchtlinge die in anderen Lebensbereichen um Hilfe bitten (z.B. bezüglich des Ablaufs ihres Asylverfahrens) klar an die zuständigen Personen verweisen.

Nicht nur die eigene Zuständigkeit, sondern auch der eigene Arbeitsumfang muss klar abgesteckt werden. Wenn Asylsuchende nicht wissen, wie viel Zeit man für die ehrenamtliche Tätigkeit aufwendet, versuchen sie, einen auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn man andere Verpflichtungen hat. Die einfache Information, dass man hauptberuflich einer anderen Tätigkeit nachgeht oder familiäre Verpflichtungen hat, macht es vielen Flüchtlingen leichter zu verstehen, dass man sich nicht rund um die Uhr um sie kümmern kann.

Bei ehrenamtlicher Arbeit mit Flüchtlingen ist es unabdingbar, stets die eigenen persönlichen Grenzen der körperlichen, zeitlichen und emotionalen Belastung im Blick zu haben. Aus dem Impuls heraus, spontan und schnell helfen zu wollen,bürden sich manche Helferinnen und Helfer zu viele Aufgaben und Verpflichtungen auf, die sich innerhalb kurzer Zeit als Belastung herausstellen. Kontinuierliche Hilfe in angebrachtem Umfang ist sowohl für die Hauptamtlichen, als auch für die Asylsuchenden und nicht zuletzt für die Ehrenamtlichen selbst von Vorteil. Um einer zu starken emotionalen Belastung vorzubeugen, sollten Ehrenamtliche stets eine gewisse Distanz wahren. Man sollte sich immer bewusst sein, dass ein Asylverfahren auch negativ ausgehen kann und sollte sich nicht von Rückschlägen demotivieren lassen.

4.6 Verhältnis von Ehrenamtlichen und Flüchtlingen

Bei der ehrenamtlichen Arbeit mit Flüchtlingen sollten sich Helferinnen und Helfer stets vergegenwärtigen, dass das Verhältnis zu Asylsuchenden ein sehr ungleiches ist. Die meisten Flüchtlinge brauchen Hilfe, sich mit ihrer neuen Situation und der neuen Umgebung zu arrangieren. Sie sind sehr dankbar über Vertrauenspersonen, die ihnen bei Fragen und Problemen helfen, wegen der ungleichen Verteilung von Macht und Abhängigkeit und des unklaren Ausgangs des Asylverfahrens sollte aber von dem Begriff „Freundschaft“ zunächst Abstand genommen werden.

Gelegentlich versuchen Flüchtlinge in Form von Einladungen, Abendessen, Geburtstagsfeiern o.ä. ihre Dankbarkeit zu zeigen und etwas zurück zu geben. Hierbei besteht aber die Gefahr, dass die Be-

ziehung zu den Flüchtlingen auf eine zu persönliche Ebene gebracht wird und falsche Hoffnungen und Erwartungen geweckt werden. Neid oder Zwietracht zwischen Flüchtlingen könnte entstehen, wenn man sie ungleich behandelt und beispielsweise selektiv nur den Einladungen mancher nachkommt. Insbesondere Ehrenamtliche, die verschiedene Asylsuchende betreuen und nicht nur bestimmte einzelne Flüchtlinge unterstützen, sollten während des Asylverfahrens freundlich, aber ausreichend distanziert mit allen Asylsuchenden umgehen. Nach Abschluss des Verfahrens können sich gegebenenfalls persönliche Verabredungen und ein freundschaftlicher Kontakt ergeben.

Trotz sprachlicher Probleme, Unsicherheiten im Umgang mit deutschen Behörden und dem bürokratischen System handelt es sich bei den Asylsuchenden um erwachsene und mündige Menschen. Der Fokus sollte auf der Unterstützung zur größtmöglichen Selbstständigkeit und nicht auf bevormundendem Verhalten liegen. Begleitung bei Arztbesuchen, Einkäufen, Behördenbesuchen o.ä. können eine große Hilfe sein, es sollen dabei aber keine Aufgaben übernommen werden, die ein Flüchtling auch selbstständig oder mit kleineren Hilfestellungen bewältigen könnte. Trotz des situativ asymmetrischen Verhältnisses zwischen Asylsuchenden und Ehrenamtlichen sollte die Hilfe keineswegs von oben herab kommen, sondern auf Augenhöhe stattfinden.

Diese Unsicherheiten lassen zusammen mit der fremd wirkenden Sozialisation vieler Asylsuchenden leicht den Eindruck entstehen, dass man ihnen in jeder Situation helfend zur Seite stehen muss. Gerade die Bewältigung innerfamiliärer Konflikte und Probleme zwischen Asylsuchenden unterschiedlicher ethnischer oder territorialer Herkunft sollten jedoch nicht von Ehrenamtlichen „auf eigene Faust“ angegangen werden.

5 Ausstattung für Flüchtlinge

5.1 Der Schnäppchenführer

Der Schnäppchenführer „Gut & Günstig“ informiert über günstige Einkaufsmöglichkeiten in Nürnberg. Er gliedert sich in verschiedene Kapitel wie Bekleidung, Möbel und Haushalt, Urlaub und Reisen, Ernährung und vieles mehr und richtet sich nicht ausschließlich an Asylsuchende. Er enthält vergünstigte Angebote für Inhabende des Nürnberg Pass oder eines Tafelausweises, Alleinerziehende, Schwangere aber auch allgemein für Kinder und Erwachsene. Der Schnäppchenführer kann online aufgerufen werden:

https://www.nuernberg.de/imperia/md/sozialamt/dokumente/schnaepchenfuehrer_gut_guenstig_.pdf

5.2 Secondhandshops

Da Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge für ihren Bedarf gemessen relativ wenig Geld für Bekleidung und Hausrat zur Verfügung haben, sind Gebrauchtwarengeschäfte eine wichtige Anlaufstelle. Es existiert ein „secondhandguide“ für den Städtegroßraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach, der eine Übersicht über verschiedene Secondhand-Einrichtungen bietet. Der „secondhandguide“ findet sich online unter:

<https://www.nuernberg.de/imperia/md/agenda21/dokumente/secondhandguide.pdf>

5.3 Nürnberg Pass

Ausführliche Informationen siehe Seite 10.

5.4 Rundfunkbeitrag

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben die Möglichkeit, sich von der Rundfunkgebühr befreien zu lassen. Dazu ist ein Antrag (auch online abrufbar) und der Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder die Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde an die Rundfunkbehörde zu senden. Nähere Informationen und Antrag:

https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/

5.5 Kleiderspenden

Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) nimmt Kleiderspenden entgegen, verwaltet und sortiert sie und gibt sie bedarfsgerecht an Asylsuchende aus. Spenden (sowohl Kleidung als auch Haushaltswaren wie Handtücher, Bettzeug oder Decken sowie weitere Bedarfsgegenstände wie Kinderwagen) können direkt in der Kleidersortierung vom BRK, Sulzbacher Straße 42, abgegeben werden.

In den letzten Wochen ist die Kleiderkammer des BRK jedoch voll, so dass keine weiteren Sachspenden angenommen werden können. Am besten vor einer Spende auf der Website des BRK informieren, ob Sachen benötigt werden:

<http://www.kvnuernberg-stadt.brk.de/aktuelles/spenden-fuer-fluechtlinge>

Die Kleiderkammer in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf wird von der Caritas verwaltet. Es sollten nur intakte Textilien gespendet werden und Spenden sollten sich an den Bedarf anpassen (z.B. im Winter Winterkleidung spenden). Bei den zuständigen Hilfsorganisationen kann nachgefragt werden, was aktuell benötigt wird. Zeitweise gingen in den letzten Jahren so viele Sachspenden ein, dass die Sozialverbände (zu) viel Personal auf die Sortierung verwenden mussten.

Ein Liste mit Kleiderkammern, die aktuell Spenden annehmen, finden Sie auf der Website: https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/spenden_fuer_fluechtlinge.html

5.6 Girokonto

Asylsuchende haben die Möglichkeit bei der Sparkasse Nürnberg ein Girokonto anlegen zu lassen. Die Sparkasse berechnet für die Führung des Girokontos ein Entgelt von 6,45 Euro pro Monat (für die ersten sechs Monate 3,23 Euro). Die Beantragung kann in jeder Filiale erfolgen. Dazu werden folgende Dokumente benötigt: Aufenthaltsgestattung / Aufenthaltstitel / Fiktionsbescheinigung gem. § 81 AufenthG / Bescheinigung der Flüchtlingsbehörde / Duldung gem. § 60a AufenthG.

5.7 Kindergeld

Für Kinder unter 18 Jahren (bei Ausbildung bzw. Studium bis 25 Jahre) erhalten Familien Kindergeld. Während des laufenden Asylverfahrens besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Erst ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besteht ein Anspruch auf Kindergeld. Nähere Informationen auf der Website der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FamilieundKinder/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI784479>

6 Ansprechpartner und Adressen in Nürnberg

6.1 Ämter und Dienststellen hilfreiche Links

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Alles rund ums Thema Flüchtlinge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

<http://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html>

Hilfe für Flüchtlinge – Stadtportal Nürnberg

Auf der Website der Stadt Nürnberg zum Thema Flüchtlingshilfe finden Sie aktuelle Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Unterkünften und Spenden sowie zum ehrenamtlichen Engagement im Bereich der Flüchtlingshilfe.

<https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/fluechtlingshilfe.html>

Bürgertelefon - Flüchtlingshilfe im Referat für Jugend, Familie und Soziales

Telefon: 0911 / 231 2344

Montag bis Freitag 10.00 – 18.00 Uhr

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration - Sozialamt

Wirtschaftliche Hilfen (**Leistungen für Asylbewerber**)

Frauentorgraben 17, 90478 Nürnberg, Telefon: 0911 / 231 55 13, Telefax: 0911 / 231 55 14

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr

<http://www.nuernberg.de/internet/sozialamt/>

Jugendamt - Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg, Telefon 09 11 / 231 25 34 und 231 32 05, Telefax 09 11 / 231 84 77

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15.30, Mittwoch und Freitag 8.30 – 12.30

<http://www.jugendamt.nuernberg.de/>

Einwohneramt

Ausländerwesen

Hirschelgasse 32, 90403 Nürnberg, Zentrale Auskunft: Telefon 0911 / 231 47 00

Öffnungszeiten: außer Mittwoch, Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr

<http://www.nuernberg.de/internet/einwohneramt/auslaenderwesen.html>

- A – K: Telefon: 0911 / 231 -14376, -14377, -14378, Telefax: 0911 / 231 -5777, -5781
- L – Z: Telefon: 0911 / 231 -14379, -14380, -14381, Telefax: 0911 / 231 -5777, -5781

Standesamt

Geburtenabteilung, 2. Stock, Zimmer 212-215

Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg, Telefon 0911 / 231 2423, Telefax 0911 / 231 5711

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.30 – 12.30 Uhr

<https://www.nuernberg.de/internet/standesamt/geburt.html>

Staatliches Schulamt

Lina Ammon Straße 28, 90471 Nürnberg, Telefon 0911 / 231 10684, Telefax 0911 231 10698
Telefon
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.30 Uhr, Freitag 8.00 – 13.30 Uhr
<http://www.schulamt.info/>

Amt für Allgemeinbildende Schulen

Hauptmarkt 18, 90493 Nürnberg, Telefon 0911 / 231 21 93, Telefax 0911 / 231 38 26

Amt für Berufliche Schulen

Äußere Bayreuther Straße 8, 90491 Nürnberg, Telefon 0911 / 231 87 04, Telefax 0911 / 231 87 02

Schwangerenberatungsstelle für ausländische Familien - Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg

Leonhardstr. 13, 90443 Nürnberg, Telefon 0911/274 76 68

Mi: 9:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Beratung in türkischer, rumänischer und deutscher Sprache

<http://www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt/beratung.html>

6.2 Soziale Träger

Bayerisches Rotes Kreuz

- Kreisverband Nürnberg-Stadt
Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg, Telefon 0911 / 5 30 10, Telefax 0911 / 5 30 12 98
<http://www.kvnuernberg-stadt.brk.de>
- Aktion Helferpforte
Anlaufstelle für ehrenamtliche Sozialpädagogen und Seelsorger, Telefon: 0911 / 5 30 11 13
<http://www.kvnuernberg-stadt.brk.de/aktuelles/aktion-helferpforte>
- Bereich Altstoffe / Kleidersammlung
Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg, Telefon 0911 / 5301-221, Telefax 0911 / 5301-269
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 – 15.00 Uhr und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Caritas

- Caritasverband Nürnberg e.V.
Obstmarkt 28, 90403 Nürnberg, Telefon 0911 / 2 35 40, Telefax 0911 / 2 35 41 09
<http://www.caritas-nuernberg.de/>
- Migrations- und Integrationsberatung
Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg, Telefon 0911 / 2 35 42 20
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Montag 14.00 bis 16.00 Uhr
<http://www.caritas-nuernberg.de/ich-suche-hilfe/hilfe-fuer-menschen-aus-dem-ausland/migrations-und-integrationsberatung.html>

AWO – Arbeiterwohlfahrt Nürnberg

- Einsatzstellen für Ehrenamtliche
Klaus Winkler, Karl-Bröger-Straße 9, 90459 Nürnberg, Telefon 0911 / 45 06 01 96
<http://www.awo-nuernberg.de/mitarbeit-und-ehrenamt/ehrenamtlich-mitarbeiten/ehrenamtlichenbedarf.html>
- Referat Migration und Integration
Gartenstraße 9, 90459 Nürnberg, Telefon 0911 / 27 41 40 10, Telefax 0911 / 45 06 01 00
<http://www.awo-nuernberg.de/migration-und-integration.html>
- Mov'in – wohnRaum für Flüchtlinge
Karl-Bröger-Straße 9, 2. Stock, Zimmer 20, 90459 Nürnberg, Telefon 09 11 / 45 06 01 46
und 0911 / 45 06 01 35, Beratungszeit: Dienstag 13.00 – 16.00 und Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr
<http://www.awo-nuernberg.de/migration-und-integration/movin-wohnraum-fuer-fluechtlinge.htm>
- Beratungszentrum für Integration und Migration
Feuerweg 21, 90443 Nürnberg, Telefon 0911 / 27 41 40 27, Telefax 0911 / 27 41 40 43
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 8.30 – 11.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Beratungssprachen: bosnisch, kroatisch, portugiesisch, serbisch, türkisch, russisch, englisch, polnisch, bulgarisch und deutsch
- Beratungsstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Regensburger Straße 398, 90480 Nürnberg, Telefon 0911 / 80 13 967

Stadtmission Nürnberg

- Jugendmigrationsdienst – Stadtmission Nürnberg
Siebenkeesstraße 4, 90459 Nürnberg, Telefon 0911 / 23 98 27 13, Telefax 0911 / 23 98 27 15
<http://www.stadtmission-nuernberg.de/asyl-und-migration/jugendmigrationsdienst/>
- Asyl – und Flüchtlingsberatung
Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg, Telefon 0911 / 37 65 43 22, Telefax 0911 / 37 65 43 25
<http://www.stadtmission-nuernberg.de/asyl-und-migration/asyl-und-fluechtlingsberatung/>

BLEIB in Nürnberg

- Erstberatung für Flüchtlinge, Informationen zum Bleibereich
Internationales Haus (3. Stock), Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, Telefon 0911 / 231 10302,
Telefax 0911 / 231 8516
<https://www.nuernberg.de/internet/integrationsrat/projektbleib.html>
- Erstberatung und Vermittlung zur beruflichen Qualifizierung und Beschäftigung
Kleestr. 21-23, 90461 Nürnberg, Telefon 0911 / 2398 6682 oder 6683, Telefax 0911 / 2398 6691
<https://www.nuernberg.de/internet/integrationsrat/projektbleib.html>

6.3 Hilfreiche Links

Im Arbeitspapier 46: „Links und Apps für Geflüchtete und Helfende“ dieser Reihe ist ein Überblick über nützliche Broschüren und Internetseiten für Flüchtlinge und Helfende zu finden.

<https://www.nuernberg.de/internet/sozialreferat/arbeitspapiere.html>

Zentrale Rückkehrberatung - Nordbayern

Marienstraße 23, 90402 Nürnberg, Telefon 0911 / 2 35 22 15 und 0911 / 2 35 22 22

Beratungszeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr

<http://www.zrb-nordbayern.de/>

Nürnberger Beratungswegweiser für Menschen mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge

https://www.nuernberg.de/imperia/md/integrationsrat/dokumente/webversion_integrationswegweiser_8_7_2015_verseand.pdf

Broschüre „Leben in Nürnberg – Nürnberg erleben“

Sechs-sprachige Broschüre, die helfen soll, sich in Nürnberg zurechtzufinden. Enthält viele Informationen für die Freizeitgestaltung in Nürnberg

https://www.nuernberg.de/internet/buendnis_fuer_familie/2015fluechtlinge.html

6.4 Sprachförderung sowie Schule, Studium, Ausbildung und Beruf

Im Arbeitspapier 44: „Bildungs- und Sprachangebote“ findet sich eine ausführliche Sammlung mit vielen hilfreichen Kontaktdaten und Adressen zu den Themen Sprachförderung, Schule, Studium sowie Ausbildung und Beruf. Deshalb soll an dieser Stelle vertiefend auf jenes verwiesen werden. Enthalten sind sowohl ehrenamtliche, als auch professionelle Sprachangebote, Integrationskurse und Beratungsstellen zu Beruf, Schule und Studium (beispielsweise zur Teilnahme an Übergangsklassen, die Anerkennung ausländischer Berufsausbildungen, Beratungsstellen über Studiumsmöglichkeiten, sowie Klassen zur Berufsintegration). In diesem Arbeitspapier findet sich des Weiteren ein eigenes Kapitel, welches sich an Eltern richtet und Hinweise sowie Hilfsangebote enthält. Bitte die jeweiligen Teilnahmebedingungen beachten.

6.5 „Bürgernetz“

Ein zuverlässiger Weg zu einer geeigneten Tätigkeit im Ehrenamt führt über das „**Zentrum Aktiver Bürger (ZAB)**“ und die **Bürgernetz-Datenbank**. Im ZAB werden Ehrenamtliche entsprechend ihren Interessen und Vorkenntnissen an geeignete Träger vermittelt und der Kontakt zu Helferkreisen oder Organisationen hergestellt.

Im [Bürgernetz](#) stellen Verbände und Organisationen unbesetzte Ehrenämter ein und Interessierte können direkt Kontakt aufnehmen. Die Freiwilligen-Info im „Thalia-Buchhaus“ ist eine weitere Möglichkeit, sich über Einsatzmöglichkeiten beraten zu lassen (jeden Mittwoch 11 bis 17 Uhr, jeden Freitag 15 bis 18 Uhr).

<http://www.iska-nuernberg.de/cgi-bin/zab/cms.pl?Seite=be-stellen.htm>

Zentrum Aktiver Bürger

- Freiwilligenberatung
Gostenhofer Hauptstraße 63 RG, 90443 Nürnberg, Telefon 0911 / 9 29 71 70
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9.30 – 12.30 Uhr, zusätzlich Dienstag 13.30 – 16.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr
<http://www.iska-nuernberg.de/cgi-bin/zab/cms.pl?Seite=fwinfo.htm>
- Persönliche Engagementberatung gibt es im Buchhaus Thalia-CAMPE
Karolinenstraße 53 – Café im zweiten Stock, 90402 Nürnberg
Beratungszeiten: Mittwoch 11.00 – 17.00 Uhr und Freitag 15.00 – 18.00 Uhr

6.6 Internationale Kontakt- und Teffcafés in Nürnberg

i-Cafe: donnerstags, 16.30-18.30 Uhr

Nikodemuskirche, Wertinger Str. 17, 90455 Nürnberg

nehmia Flüchtlings Café: donnerstags, 16.30 Uhr

Gemeindehaus Lutherkirche am Hasenbuck, Ingolstädter Str. 126, 90461 Nürnberg

Cafe International: dienstags, 15 Uhr

Mehrgenerationenhaus Schweinau, Schweinauer Hauptstr. 63, 90441 Nürnberg

Café Creativ: freitags, 10.00-12.30 Uhr

Mehrgenerationenhaus Schweinau, Schweinauer Hauptstr. 63, 90441 Nürnberg

Internationales Frauencafé: dienstags ab 13.30 Uhr

Villa Leon, Schlachthofstr./Philipp-Körber-Weg 1, 90439 Nürnberg

Café International: jeden zweiten Freitag ab 15 Uhr

Evang. Luth. Gemeindehaus, Eibacher Hauptstr. 61, 90451 Nürnberg

Café Grenzenlos: freitags ab 15 Uhr

Gemeinschaftshaus Langwasser, Glogauer Str. 50, 90473 Nürnberg

Flüchtlingstreff: donnerstags, 17.00-19.00 Uhr

In den Räumen des Jesus Centrums Nürnberg, Dagmarstr. 14, 90482 Nürnberg

Café Asyl: jeden dritten Sonntag ab 15 Uhr

Kulturladen Gartenstadt, Frauenlobstr. 7, 90469 Nürnberg

Südpunkt-Kontaktcafé von und für Flüchtlinge: einmal im Monat laut Programm

Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

7 FAQs: „Frequently Asked Questions“

Bei Vorurteilen gegen Asylsuchende können Ehrenamtliche mit ihren Erfahrungen gut „gegensteuern“. Hier sind einige der gängigsten Themen und Argumentationsbausteine aufgeführt.

„Wir können nicht die ganze Welt aufnehmen“: Auf Grund von Fachkräftemangel und demographischem Wandel ist Deutschland sehr stark auf Zuwanderung angewiesen. Der größte Teil der Flüchtlinge suchen Asyl in den Nachbarstaaten ihres Herkunftslandes oder an den Außengrenzen Europas. Im EU-Vergleich lag Deutschland bei der Aufnahme von Flüchtlingen nur im Mittelfeld, wenn man die Einwohnerzahl berücksichtigt.

„Flüchtlinge können gar nicht so arm dran sein, die haben alle Handys und gute Kleidung“: Ein Großteil der Kleidung von Flüchtlingen wurde aus der Bevölkerung gespendet. Durch soziale Träger wird sichergestellt, dass nur saubere und intakte Kleidung bei den Flüchtlingen ankommt. Ein Mobiltelefon ist auf der langen und gefährlichen Flucht der Flüchtlinge unerlässlich und zudem die einzige Möglichkeit, mit ihrer Familie in Kontakt zu bleiben. Die meisten Flüchtlinge sind keine Wirtschaftsflüchtlinge und waren in ihrer Heimat keine armen Leute, die Flucht ist für die Betroffenen oft sehr teuer.

„Wir sollten uns lieber um unsere Arbeitslosen, Armen und Alten kümmern“: Auch wenn die verschiedenen Formen von Bedürftigkeit häufig miteinander verglichen werden, muss unser Sozialsystem losgelöst von Flüchtlingspolitik betrachtet werden. Die staatlichen Leistungen stehen in keinem Bezug zueinander. Zudem wurde in empirischen Untersuchungen kein Einfluss von Flüchtlingen auf die Höhe und Form von Sozialleistungen gemessen.

Ungleichheit und Unsicherheit in unserer Gesellschaft sorgen dafür, dass Personen Angst vor sozialem Abstieg bekommen. Asylsuchende sind nicht der Grund für diese Ängste und sollten nicht als Bedrohung wahrgenommen werden.

„Das sind doch alles Wirtschaftsflüchtlinge, die wollen nur in unser Sozialsystem“: Würden Sie für einen unsicheren Flüchtlingsstatus und ein anstrengendes Asylverfahren alles hinter sich lassen - inklusive Familie, Freunde, Heimat und Identität? Besonders Flüchtlingen aus Serbien und Mazedonien werden gehäuft derartige Vorwürfe gemacht. Die Flucht erfolgt aber meist wegen Verfolgung, Krieg oder Diskriminierung und ist der letzte Ausweg für die Betroffenen. Viele Migrantinnen und Migranten können hier ihrem gelernten Beruf nicht nachgehen, weil ihre schulischen und beruflichen Abschlüsse nicht anerkannt werden. Sie müssen gezwungenermaßen unqualifizierten Tätigkeiten nachgehen oder sind lange Zeit arbeitssuchend.

„Warum sollen wir die Probleme anderer lösen?“: Auch wenn wir nicht an allen Problemen dieser Welt schuld sind, können wir nicht die Augen vor ihnen verschließen. Als eine weltweit führende Exportnation sind wir auf das Wohlergehen der Welt angewiesen. Durch die westliche Welt wurden immer wieder Gewaltregime gestützt und Kriege entfacht, die Menschen zur Flucht gezwungen haben. Für die Folgen dieser Ereignisse müssen wir ebenso die Verantwortung tragen wie für eine Wirtschaftspolitik, die fernab von Augenhöhe stattfindet. Primär sollten selbstverständlich die Ursachen von Flucht und Vertreibung bekämpft werden, das Schicksal von Flüchtlingen kann aber nicht ignoriert werden.

„Flüchtlinge kosten den Staat so viel Geld“: Menschenrechte und Menschenleben unterliegen keiner Kosten-Nutzen-Rechnung. Eine Studie der Bertelsmannstiftung 2014 hat gezeigt, dass Menschen mit Migrationshintergrund deutlich mehr in den Sozialstaat einzahlen, als sie kosten. Sobald sie arbeiten, zahlen auch Flüchtlinge Steuern. Deshalb sollten sie schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden, eine schnellere und bessere Anerkennung von Abschlüssen erhalten und es sollte arbeitsmarktspezifischerer Deutschunterricht angeboten werden.

„Asylsuchende sind kriminell und gefährlich“: Statistisch lässt sich nicht belegen, dass es in der Nähe von Flüchtlingsunterkünften zu mehr Straftaten kommt. Flüchtlinge sind zudem in der Kriminalstatistik nicht häufiger Täter, tauchen aber weit öfter als Tatverdächtige auf. Hinzu kommt, dass manche Verstöße (z.B. mit Bezug zum Aufenthaltsgesetz) nicht von Deutschen begangen werden können. Man muss stets bedenken, dass viele Flüchtlinge in einer sehr unterschiedlichen Gesellschaft sozialisiert wurden. Sie sind Neuankömmlinge, die die Werte und Normen unserer Gesellschaft erst lernen und verinnerlichen müssen.

„Zuwanderung gefährdet die Deutsche Kultur“: Deutschland als solches wurde zu jeder Zeit von äußeren Einflüssen geprägt. Wie wäre es um unser kulturelles Renommee bestellt, wäre der Vater von Albrecht Dürer nicht aus Ungarn immigriert? Die Gesellschaft war schon immer im Wandel, und Pluralität ist als Zugewinn zu betrachten. An Orten, wo wenig Menschen mit Migrationshintergrund leben, entsteht schnell ein Eindruck der Überfremdung, wenn Asylsuchende ankommen. Wer Kontakt zu ihnen hat und ihnen im Alltag begegnet, baut aber Vorurteile schnell ab.

„Abgelehnte Asylsuchende müssen sofort abgeschoben werden“: Für eine noch nicht erfolgte Abschiebung liegen stets gute Gründe vor. Gesundheitliche Probleme der Betroffenen oder Krieg und Verfolgung im Heimatland machen eine Rückkehr oft unmöglich. Zudem erstreckt sich das Asylverfahren durch Härtefallverfahren, Einsprüche etc. mitunter über viele Monate. Für Asylsuchende selbst ist der jahrelange Status der Unsicherheit die größte Belastung. Es sollte in Erwägung gezogen werden, Personen, die seit Jahren hier leben und sich bereits erfolgreich integriert und die Gesellschaftsordnung verinnerlicht haben, dauerhaft als Mitbürgerinnen und Mitbürger zu akzeptieren.

8 Linksammlung

Überregionale Informationen und Adressen

- **IOM** - Internationale Organisation für Migration: <http://germany.iom.int/>
- **Lagfa bayern** - Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen, Freiwilligenzentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement in Bayern e.V.:
http://www.lagfa.de/lagfa_bayern_a_aktuelles.htm
- **Bayerischer Flüchtlingsrat** : <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/start.html>
- **PRO ASYL**: <http://www.proasyl.de/>
- **ARD ZDF Deutschlandradio**
Asylsuchende können sich von Beitragszahlungen der Rundfunkgebühr befreien lassen
Link zum Antrag auf Befreiung:
https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/

Gesetzestexte Online

- **Asylverfahrensgesetz**: http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/
- **Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland Art 16a (Asylberechtigung): http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_16a.html
- **Gesetz** über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet: http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
- **Asylbewerberleistungsgesetz**: <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>

Internetseiten der Stadt Nürnberg zum Thema

- Hilfe für Flüchtlinge: <http://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/fluechtlingshilfe.html>
- „Nürnberg hält zusammen“: http://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/nuernberg_haelt_zusammen.html
- „Nürnberg ist bunt“: <http://www.nuernberg-ist-bunt.de/>
- Menschenrechtsbüro / Allianz gegen Rechtsextremismus:
http://www.nuernberg.de/internet/menschenrechte/allianz_gegen_rechts.html

Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche

- **LBE** - Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement:
<http://www.lbe.bayern.de/service/fortbildung/index.php>
- **ZAB** - Zentrum Aktiver Bürger:
<http://www.iska-nuernberg.de/cgi-bin/zab/cms.pl?Seite=fobi.htm>
- **Hochschulkooperation Ehrenamt**:
<http://hochschul-kooperation-ehrenamt.de/hochschul-kooperation-ehrenamt/projektteam/>
- **Forum Erwachsenenbildung**:
<http://feb-nuernberg.de/fortbildung-projekte/forum-ehrenamt/fortbildung-veranstaltungen.html>
- **Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**:
http://www.ehrenamt-evangelisch-engagiert.de/aktuelles/aktuelles-detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=344&cHash=424e1ae336fb292990f6ea0577b7841e

- **Referat für Jugend, Familie und Soziales:**

Informationen über das aktuelle Fortbildungsangebot werden mit einem Newsletter gestreut, der unter <http://www.nuernberg.de/internet/sozialreferat/veranstaltungen.html> abonniert werden kann.

Zusätzlich erstellt das Referat für Jugend, Familie und Soziales regelmäßig eine Übersicht über das aktuelle Angebot an Fortbildungen für Ehrenamtliche und Interessierte in Nürnberg, die unter <http://www.nuernberg.de/internet/sozialreferat/befortbildung.html> abgerufen werden kann.

9 Detailinformationen zum Schulbesuch⁹

Das Recht auf Schulbildung unterliegt keinen aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen. Auch vollziehbar ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche unterliegen einer Schulpflicht, welche grundsätzlich drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland beginnt.

Für den Besuch weiterführender schulischer Bildungsgänge müssen ausländische Kinder und Jugendliche in der Regel die gleichen leistungsmäßigen Aufnahmekriterien erfüllen wie solche, die das deutsche Schulsystem von Beginn an durchlaufen haben. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich frühzeitig um die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse zu bemühen. Zuständig hierfür ist die Zeugnis-anerkennungsstelle beim Staatsministerium für Bildung und Wissenschaft StMBW (<http://www.km.bayern.de/schueler/abschluss/zeugnisanerkennung.html>).

9.1 Schulpflicht

Die Schulpflicht umfasst in Bayern grundsätzlich 12 Schuljahre. Die Schulpflicht gliedert sich in neun Jahre Vollzeitschulpflicht, die an einer allgemeinbildenden Schule abzuleisten sind, und drei Jahre Berufsschulpflicht. Letztere können durch fortgesetzten Besuch an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer beruflichen Schule erfüllt werden. Mit dem Erreichen eines Mittleren Schulabschlusses (evtl. auch der entsprechenden Anerkennung eines Schulabschlusses aus dem Ausland) oder dem Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines Berufsvorbereitungsjahres endet die Schulpflicht – unabhängig von der Anzahl der besuchten Schuljahre. Für einige nicht-schulische Bildungsmaßnahmen ist regelmäßig eine Befreiung von der Berufsschulpflicht möglich (z.B. Freiwilliges Soziales bzw. Ökologisches Jahr, Wehrdienst, Maßnahme der Agentur für Arbeit mit Erwerb eines Schulabschlusses). Solange Jugendliche über keine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, lebt die Berufsschulpflicht wieder auf, sobald sie ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beginnen. Da betriebliche Ausbildungsverhältnisse als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gelten, ist vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus evtl. eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde einzuholen. Die Berufsschulpflicht endet spätestens mit Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

9.2 Klassenform für neu Zugezogene

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) richtet an vielen Schularten besondere Klassenformen für neu Zugezogene ein: "Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen." (Art 36, Abs. III, Satz 5, BayEUG) [...].

Klassen zum Deutschspracherwerb an Berufsschulen

An Berufsschulen in Nürnberg werden ausschließlich folgende Personen ohne oder mit geringen Sprachkenntnissen aufgenommen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Jugendliche mit Wohnsitz Nürnberg (Vorlage der Meldebescheinigung),

⁹ Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Beruflichen Schulen

- Jugendliche, die die neunjährige Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und noch keine Möglichkeit hatten, in Deutschland einen Schulabschluss zu erwerben,
- junge Flüchtlinge, die zu Schuljahresbeginn (01.08. eines Jahres) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; junge EU-Ausländerinnen und –Ausländer sowie andere Bleibeberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- unge Asylsuchende, die die Clearingphase in der Erstaufnahmeeinrichtung durchlaufen haben.

Die Klassenformen, die sich speziell an Jugendliche ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen richten, sind: 1. Deutschlernjahr: Berufsvorbereitungsjahr zur Sprachintegration (BVJ-si) 2. Deutschlernjahr: Berufsintegrationsjahr (BIJ) bzw. DAZ-Quali-Klasse (BVJ-si-Quali).

Am Ende des 2. Deutschlernjahres kann der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule bzw. der Qualifizierende Abschluss der Mittelschule erworben werden.

Auch wenn an mehreren Berufsschulen in Nürnberg insbesondere Klassen im 2. Deutschlernjahr angeboten werden, so wird die Anmeldung hierfür ausschließlich an der Beruflichen Schule, Direktorat 5 (B5), abgewickelt. Die Anmeldung ist nur persönlich möglich. Es ist ein Deutsch-Einstufungstest zu absolvieren. Details zur Aufnahme und entsprechende Formulare finden Sie im Internet unter:

http://www.nuernberg.de/internet/berufsschule_5/anmeldung.html

Ein Rechtsanspruch auf einen Schulplatz in einer Klasse zum Deutschspracherwerb an der Berufsschule existiert nicht. Die Berufsschulpflicht ist dem Charakter nach eine Teilzeitschulpflicht. Das gesetzliche Minimum bedeutet durchschnittlich einen eintägigen Schulbesuch in der Woche. Die Einmündung in die beschriebenen Vollzeitangebote ist jedoch der Regelfall.

10 Handreichungen zur Schulanmeldung für Grund- und Mittelschulen

Die Anmeldung für den Besuch einer Schule kann unmittelbar nach Erhalt der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes erfolgen. Für Schulmaterialien gibt es beim Sozialamt in der Leistungsabteilung Schulmaterialgeld: zum Schuljahresbeginn 70 Euro und für das 2. Halbjahr noch einmal 30 Euro.

Zur Schulanmeldung werden benötigt:

- BüMA oder Aufenthaltsgestattung,
- Meldebescheinigung, wobei auch die Anschrift von Turnhallen oder sonstigen großen Hallen eine Meldeadresse darstellt – dies ist so mit dem Schulamt kommuniziert,
- die Kinder, welche angemeldet werden, **müssen mit dabei sein**.

• Schulanmeldung für Grund- und Mittelschulen (6-15 Jahre)

Angemeldet werden können alle Kinder, die im laufenden Jahr (bis zum 30.09.) sechs Jahre alt sind. Kinder die erst im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, sollten ebenfalls beim staatlichen Schulamt gemeldet werden, damit für diese Kinder ein Platz in den sogenannten „Deutsch Vorkurs“ Gruppen gefunden werden kann.

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewähren, sollte die persönliche Schulanmeldung zu folgenden Zeiten vorgenommen werden: Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr. Günstig ist auch, wenn kleinere Gruppen vorher telefonisch angekündigt werden und auch nicht größer als acht anzumeldende Kinder vorsieht.

Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg

Lina Ammon Straße 28, 90471 Nürnberg, Telefon 0911 / 231 10684, Telefax 0911 231 10698, Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 – 15.30 Uhr, Freitag 8.00 – 13.30 Uhr

• Schulanmeldung für berufliche Schulen

Durch die hohe Zahl der geflüchteten jungen Menschen können derzeit nur folgende Aussagen gemacht werden:

Minderjährige junge Flüchtlinge können sich im Amt für berufliche Schulen anmelden. Die Gruppe der 18-21 jährigen wird gebeten, ebenfalls zum Amt für berufliche Schulen zu gehen und sich dort registrieren zu lassen. Derzeit wird versucht, in enger Kooperation mit dem Amt für berufliche Schulen und dem Bildungszentrum Möglichkeiten zu schaffen – entweder über die neue Form der BA-Deutschkurse, die Alpha Plus Kurse oder ein neu zu entwickelndes Kursmodell – diese Altersgruppe auch unterstützen zu können. Eine „Registrierung“ als Interessentin oder Interessent ist keine Anmeldung und enthält damit auch keinen Anspruch auf einen Schulplatz. Sie dient lediglich dazu, festzustellen, wie hoch der Bedarf an Angeboten für diese Zielgruppe ist, was davon mit anderweitig vorhandenen Angeboten abgedeckt werden kann und wie viel neu angeboten werden sollte.

Amt für berufliche Schulen

Äußere Bayreuther Straße 8, 90409 Nürnberg, Telefon 0911 / 231 8704

Antrag auf Ausstellung Führungszeugnis

Antragstellerin/Antragsteller

Familienname

Geburtsname

Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Das Führungszeugnis wird benötigt:

als europäisches Führungszeugnis

für private Zwecke (NB)

für private Zwecke -erweitert- (NE)

Apostille Überbeglaubigung

für das Land:

Nachweis Zusatzgebühr Überbeglaubigung lag vor.

für unten genannte Behörde (OB)

für unten genannte Behörde -erweitert- (OE)

für unten genannte Behörde mit vorheriger Einsichtnahme beim Amtsgericht (PB)

für unten genannte Behörde -erweitert- mit vorheriger Einsichtnahme beim Amtsgericht

Kurzbezeichnung der Behörde:

Geschäftsnummer/-zeichen, Verwendungszweck:

Einsichtnahme beim Amtsgericht:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

